



Herzlich Willkommen  
zur  
Bürgerversammlung 2017

# Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Grußwort
3. Statistik
4. Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2016
5. Vorschau auf Maßnahmen und Anschaffungen für 2017
6. Aussprache und Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern

## Statistik

	2015	2016
<b>Einwohner am 31.12.</b>	2889 (+10)	2931 (+42)
<b>Einwohner mit Zweitwohnsitz</b>	113	116
<b>Geburten</b>	27	30
<b>Zuzüge</b>	110	126
<b>Sterbefälle</b>	22	24
<b>Wegzüge</b>	101	90
<b>Eheschließungen</b>	12	11
<b>Gewerbeanmeldungen</b>	18	23
<b>Gewerbeabmeldungen</b>	12	16

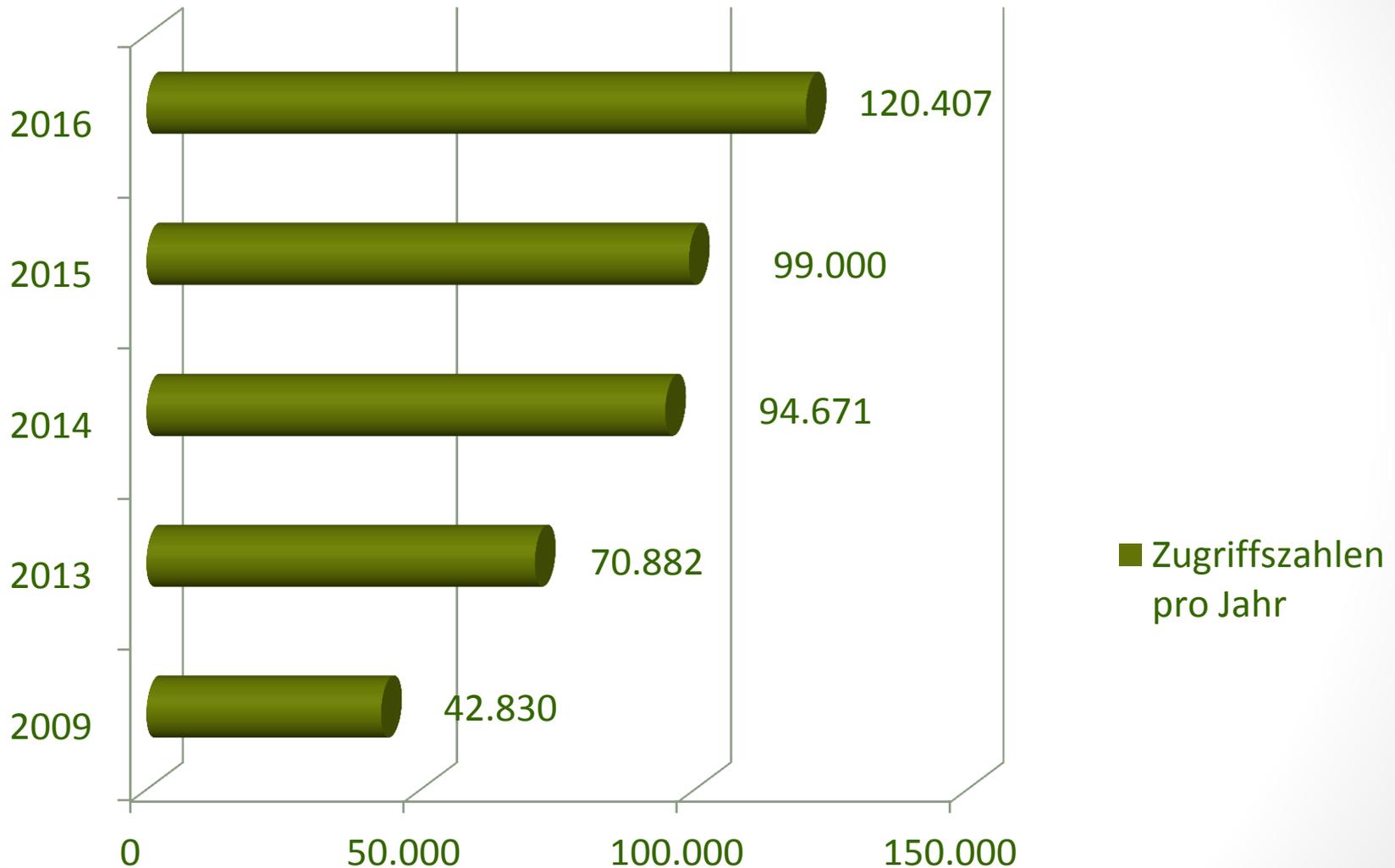
# Statistik

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>Durchschnittsalter 2016</u>
1. Schmidgaden	1433	1452	41
2. Trisching	669	695	43
3. Rottendorf	321	329	43
4. Inzendorf	116	118	40
5. Gösselsdorf	75	74	40
6. Wolfsbach	73	70	39
7. Hartenricht	64	61	47
8. Littenhof	53	48	41
9. Hohersdorf	44	43	42
10. Legendorf	17	17	50
11. 7 Weiler (Kadernmühle, Rödlmühle, Scharlmühle, Vierbruckmühle, Zißlmühle, Berghof, Götzendorf)	24	24	43
<b>insgesamt:</b>	2889	2931	42

## Weitere Zahlen, Daten & Fakten

	2014	2015	2016
<b>Gemeinderatssitzung öffentlich</b>	11	14	11
<b>gefasste Beschlüsse öffentlich</b>	85	86	106
<b>Gemeinderatssitzung nicht öffentlich</b>	11	15	13
<b>gefasste Beschlüsse nicht-öffentlich</b>	76	51	74
<b>Ehrensitzung</b>	0	1	0

# Homepagezugriffe [www.schmidgaden.de](http://www.schmidgaden.de)



## Weitere Zahlen, Daten & Fakten

	2014	2015	2016
<b>Bauanträge</b>	45	35	38
<b>Wohnhauserrichtungen</b>	15	13	15
<b>davon private Bauplätze</b>	6	7	4
<b>Verkauf gemeindl. Bauplätze</b>	2	9	8

### **Leerstandsoffensive:**

2013 und 2014 wurden insgesamt 192 Eigentümer privater, unbebauter Bauplätze angeschrieben.

Davon kamen 147 Antworten zurück (75 %).

Von diesen 147 Antworten gaben 22 an, ihren Bauplatz abgeben zu wollen.

Seither wurden 7 private Bauplätze vermittelt.

# Baugebiet West III



WA	max. II
0,4	0,8
E + I	PD 10° - 22° SD 15° - 25° ZD 10° - 20° WD 10° - 25° FD
E + D	PD 10° - 22° SD 35° - 45°
O	

**Gesamtkosten ohne Grunderwerb:  
1,1 Mio €**

- X = verkauft
- = reserviert
- = frei

Bauplatzpreis erschlossen: 69,00 €/m<sup>2</sup>  
 Bauverpflichtung: 3 Jahre  
 Grundstücksgrößen lt. Plan, noch nicht amtlich vermessen  
 Reservierung: max. 3 Monate  
 Bebaubarkeit: nicht vor September 2017

# Ortschaften: Innenentwicklung im Vergleich

Schmidgaden „Kolleranwesen“ 2003



Schmidgaden „Kolleranwesen“ 2016



# Ortschaften: Innenentwicklung im Vergleich

Inzendorf 2003



Inzendorf 2016



# Ortschaften: Innenentwicklung im Vergleich

Gewerbegebiet Schmidgaden 2003



Gewerbegebiet Schmidgaden 2016



Neubau/Neuansiedlung:

- Quadrus
- Quinus
- Pieringer

# Ortschaften: Innenentwicklung im Vergleich

Trisching 2005



Trisching 2016

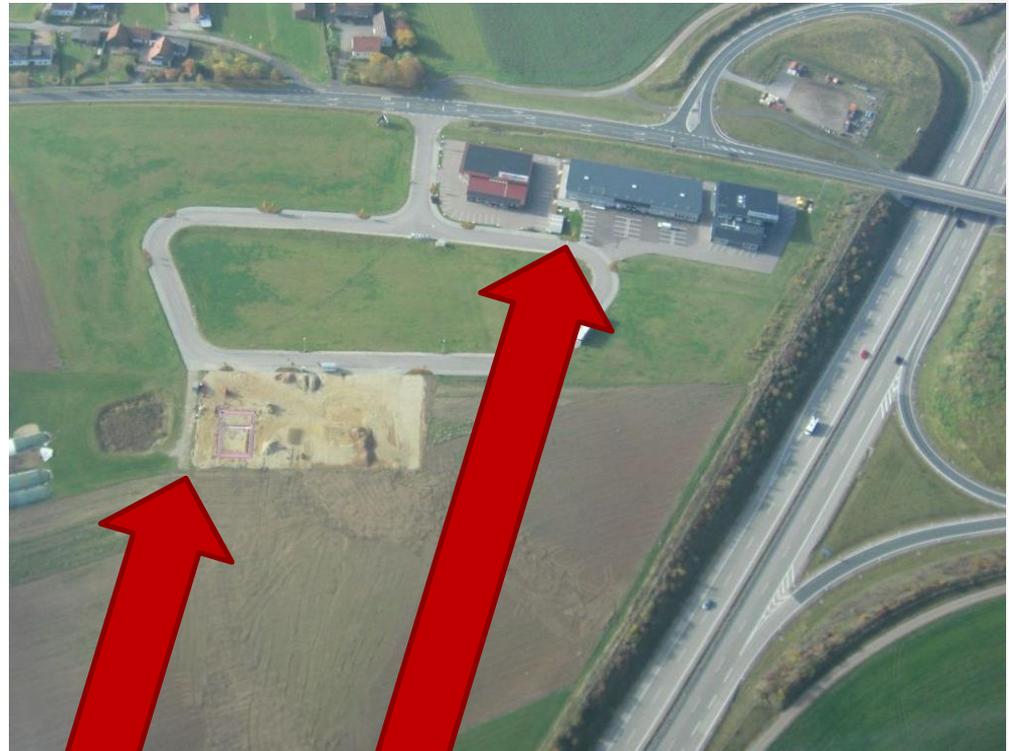


# Ortschaften: Innenentwicklung im Vergleich

Gewerbegebiet A6 2013



Gewerbegebiet A6 2016



Neuansiedlung Cars-e-Motion  
und Särve

Haushaltspläne	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Ergebnis 2015	4.124.221,62 €	1.806.698,91 €	5.930.920,53 €
Ansatz 2015	4.049.500 €	2.386.000 €	6.435.500 €
Ergebnis 2016	4.616.822,65 €	2.753.805,29 €	7.370.627,94 €
Ansatz 2016	4.525.500,00 €	3.539.300,00 €	8.064.800,00 €
Abweichungen 2016 in %	2,02	-22,19	-8,61

## Wichtige Einnahmen

Einnahmen:	2015	2016
Grundsteuer A	46.579,00 €	47.763,00 €
Grundsteuer B	232.443,00 €	239.396 €
Gewerbesteuer	400.046,00 €	512.857,00 €
Einkommenssteuerbeteiligung	1.256.294,00 €	1.296.269,00 €
Schlüsselzuweisungen	720.576,00 €	827.204,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	644.716,00 €	622.438,00 €

## Wichtige Ausgaben

Ausgaben:	2015	2016
Personalkosten für 56 Beschäftigte (abzgl. Erstattungen ABM)	1.160.893,00 €	1.354.527,00 €
Kreisumlage	998.231,00 €	989.793,00 €
Gewerbesteuerumlage	96.312,00 €	97.661,00 €
Zuführung an den Vermögenshaushalt	451.393,00 €	824.634,00 €
Schulverbandsumlagen	204.340,00 €	218.840,00 €

## Steuerkraft der Gemeinde Schmidgaden: (maßgebend für die Schlüsselzuweisungen des Jahres)

2012	2013	2014	2015	2016	2017
392,66 €	428,60 €	495,06 €	545,29 €	565,14 €	574,01 €

**Schuldenstand der  
Gemeinde zum**

**31.12.2015**

**31.12.2016**

**50.000,00 €**

**0,00 €**

**= 0,00 € / Kopf**

**(Landesdurchschnitt f. Gemeinden  
bis 3000 Einwohner : 711,00 €)**

## Wichtige Ausgaben und Einnahmen, Investitionen und Baumaßnahmen 2016:

## Einnahmen 2016

Einnahmen aus Bauplatzverkauf	299.606,00 €
Einnahmen aus Verkauf von Gewerbeflächen	177.511,00 €
Zuschuss für Dorferneuerung Hohersdorf	156.380,00 €
Zuschuss für Scharlmühlstraße	139.755,46 €

## Wichtige Ausgaben und Einnahmen, Investitionen und Baumaßnahmen 2016:

Ausgaben  
2016

Erschließung Baugebiet „West III“	248.587,00 €
Bauhofneubau Fahrzeughalle mit Salzsilo (Rest)	373.843,00 €
Kanalsanierung Rottendorf	61.748,00 €
Gesamtausgaben Feuerwehren 2016	106.066,00 €
Betriebskosten der gesamten Gemeinde	1.086.699,00 €
Gesamtausgaben Schulwesen 2016	328.320,00 €
Defizit aus Kindergartenbetrieb 2016	315.142,00 €
Ausbau Scharlmühlstraße	130.300,00 €
Dorferneuerung Hohersdorf	76.774,00 €
Grundstücksankauf, landw. Tauschflächen	1.410.716,00 €

# Bauhof / Bauhofeinweihung



# Bauhof / Bauhofeinweihung



## Bauhof – angeschaffte Gerätschaften

2016	
Streugerät für LKW, Gmeiner, N010 YETI 3000	22.900,00 €
Motorsäge Stihl MS 261	860,00 €
Motorsäge Stihl MS 441	1.140,00 €
Heckenschere Stihl HS 82	570,00 €
Gabelstapler 3,5 to	11.305,00 €
Fugenvergussgerät Bitumen	8.482,32 €
Kleiner Anhänger f. HAKO	499,21 €
Baustellenkompressor	892,50 €
Winkelschleifer Makita	474,81 €
Handwerkzeug, Material, Kleingeräte	9.353,23 €
Geschwindigkeitsmessgerät	2.961,91 €
diverse Verkehrsbeschilderung	5.775,01 €

# Bauhof – Unterhaltsmaßnahmen 2016



## **Grabensanierung:**

Rottendorf: 13701 lfm

Trisching: 6890 lfm

## **Bankettfräsen:**

Schmidgaden: 4778 lfm

Gösselsdorf: 7100 lfm

Rottendorf: 10476 lfm

Trisching: 3920 lfm



# Bauhof - Unterhaltsmaßnahmen

Brückeninstandsetzung: Brücke am Flugplatz - Wehr



# Bauhof - Unterhaltsmaßnahmen

## Fugensanierung



## Bauhof - Weiterbildungsmaßnahmen

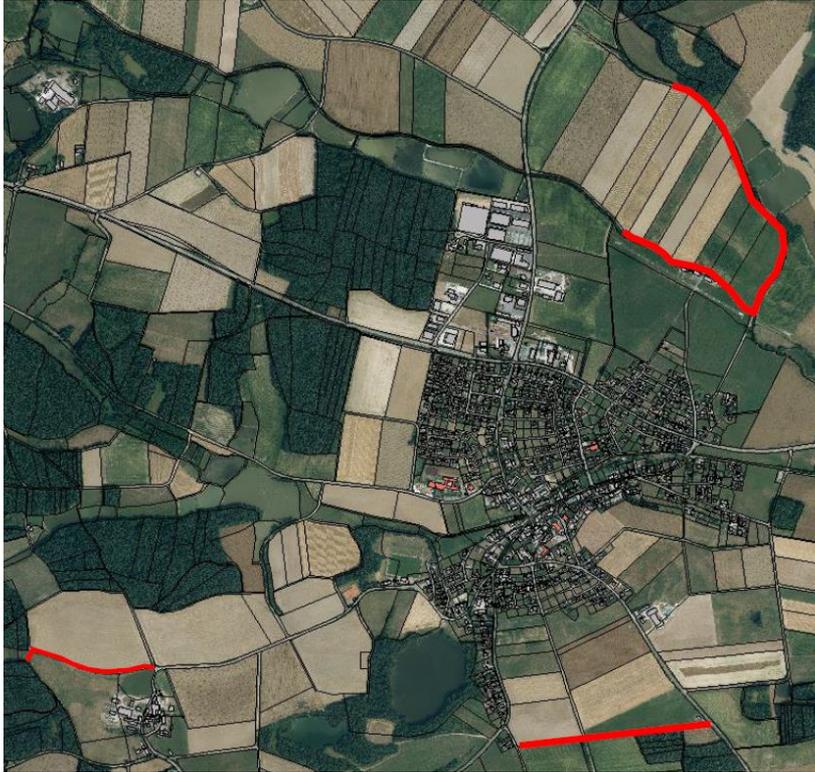
- Motorsägenlehrgang: Hr. Brem, Hr. Wisneth
- RSA-Schulung: Hr. Ott, Hr. Ries
- Seminar Bauhofleiter: Hr. Ries
- Einführungsseminar Wasserversorgung: Hr. Ries
- Ladekranschein: Hr. Ries
- Zuzahlung Führerschein Klasse T: Hr. Brem
- Vorbereitungslehrgang Fachkraft Entsorgung: Hr. Ott
- Klärwärternachbarschaften/Wassernachbarschaften
- Staplerschein/Unterweisung: alle
- Sicherheitsunterweisung Forst: alle
- Winterdienstbelehrung: alle

# Regenüberlaufteich Gösselsdorf

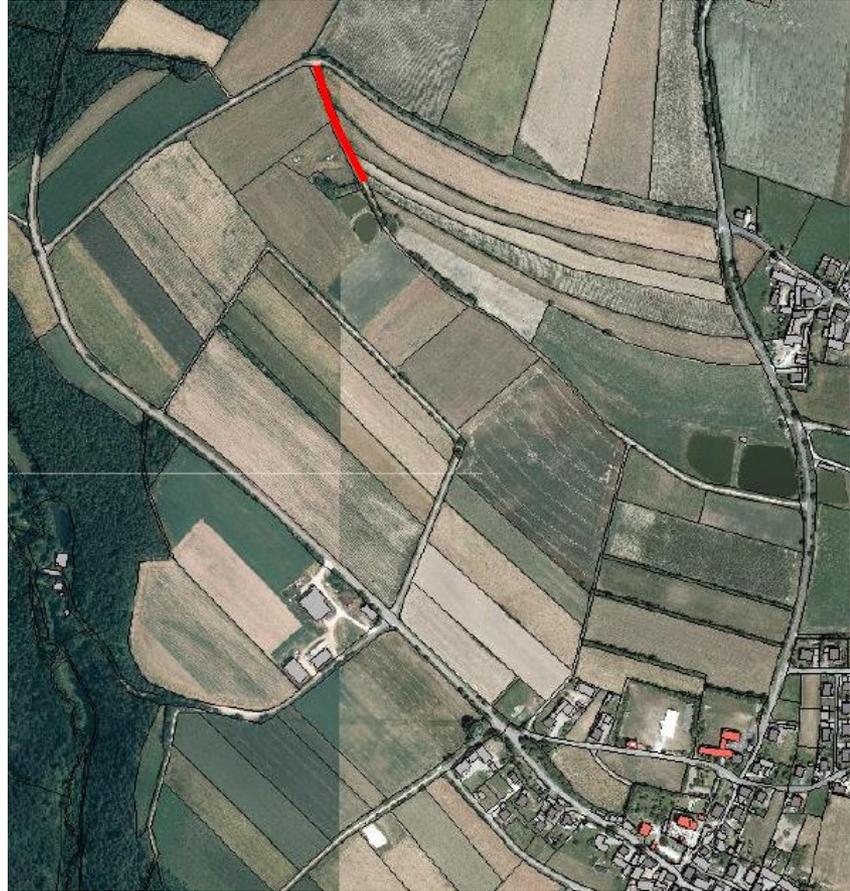


# Unterhalt Jagdgenossen

Schmidgaden



Rottendorf



# Unterhalt Jagdgenossen Schmidgaden

	Gemarkung Schmidgaden (Flugplatz, Hartenricht, Schwarzenfelder Weg)	Gemarkung Rottendorf (Hoehersdorf – Flurkreuz)
Sanierte Strecke	3141 meter	196 meter
Eingebautes Material	893 tonnen	10 tonnen
Eingebrachte Eigenleistung der JG, Preis Schotter incl. MwSt.	55 Stunden á 60 €/Std.	Nur Bauhof 10.478,80 €
Maschinen mit Mann (Fa. Altmann: Kráderleistung + LKW)		3.530,73 €
<b>GESAMTKOSTEN</b>		<b>14.009,53 €</b>
	Stunden:	Euro: Gesamt:
Eingebrachte Eigenleistung der Jagdgenossen Wertstellung (Keine Auszahlung an Helfer erfolgt):	55	60,00 € 3.300,00 €
<b>GESAMTKOSTEN der Wegebaumaßnahme (Wertstellung):</b>		<b>17.309,53 €</b>
	Jagdgenossen:	Gemeinde:
Leistung JG und Gde. (bereits 2016 überwiesen)	4.000,00 €	4.000,00 € 8.000,00 €
Restkosten (GESAMTKOSTEN minus Leistung JG und Gde.: minus Eigenleistung JG		6.009,53 € 3.300,00 €
Restzahlung davon je die Hälfte an JG und Gem.:		2.709,53 €
Jagdgenossen:		1.354,77 €
Gemeinde:		1.354,77 €

# Scharlmühle





# Dorferneuerung Hohersdorf





# Vereinsstodl Trisching



# Waschplatz Trisching



# Kanalbefahrung

Rottendorf, Hohersdorf, Inzendorf, Gösselsdorf und Littenhof, Wolfsbach und Hartenricht durch die Fa. Bergler inkl. Befahrung der Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze

Auftragssumme: 60.000 €

Auftrag Ing.-Büro: Honorar mit Auswertung der Schäden und Sanierungsvorschlag 24.000 €

Förderung zur Anlegung eines Kanalkatasters: 1 € je lfd. Meter

**Inaussichtstellung Förderung: 22.200 € (Sonderförderprogramm).**

**Kostenschätzung für Instandsetzung des Kläranlagennetzes Rottendorf inkl. Regenwasserkanäle: 365.000 €, Stand Dezember 2015, hauptsächlich Inliner, Robotersanierung**

# Kanalbefahrung

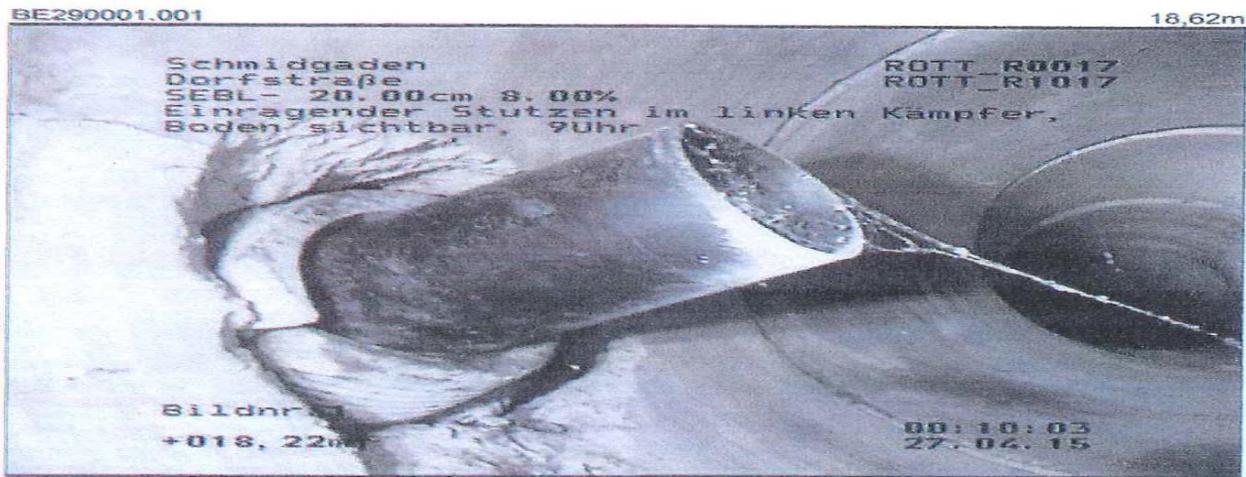
## Finanzierungsbedarf auf 5 Jahre:

	Auflösen	Erneuerung	Renovierung	Reparatur	Gesamt
Kosten für umgehende und kurzfristige Sanierungsmaßnahmen (bis 1. Jahr)	12.602,10 €	56.067,03 €	64.823,70 €	8.883,35 €	142.376,18 €
Mittelfristige Sanierungsmaßnahmen (1. - 5. Jahr)	34.849,15 €	61.336,62 €	28.941,76 €	49.014,61 €	174.142,14 €
Langfristige Sanierungsmaßnahmen (mehr 5. Jahr)	19.397,00 €	5.568,10 €	0,00 €	24.341,45 €	49.306,55 €
<b>Gesamt (€)</b>	<b>66.848,25</b>	<b>122.971,75</b>	<b>93.765,46</b>	<b>82.239,41</b>	<b>365.824,87</b>

# Kanalbefahrung

Datum: 27.04.2015  
Haltungs-Nr.: ROTT\_R0017  
Von-Schacht: ROTT\_R0017  
Straße: Dorfstraße  
Abw.Art: Freisp.Regenwasser

Bericht Nr: 229  
Durchm.DN: 600  
Bis-Schacht: ROTT\_R1017  
Material: Beton

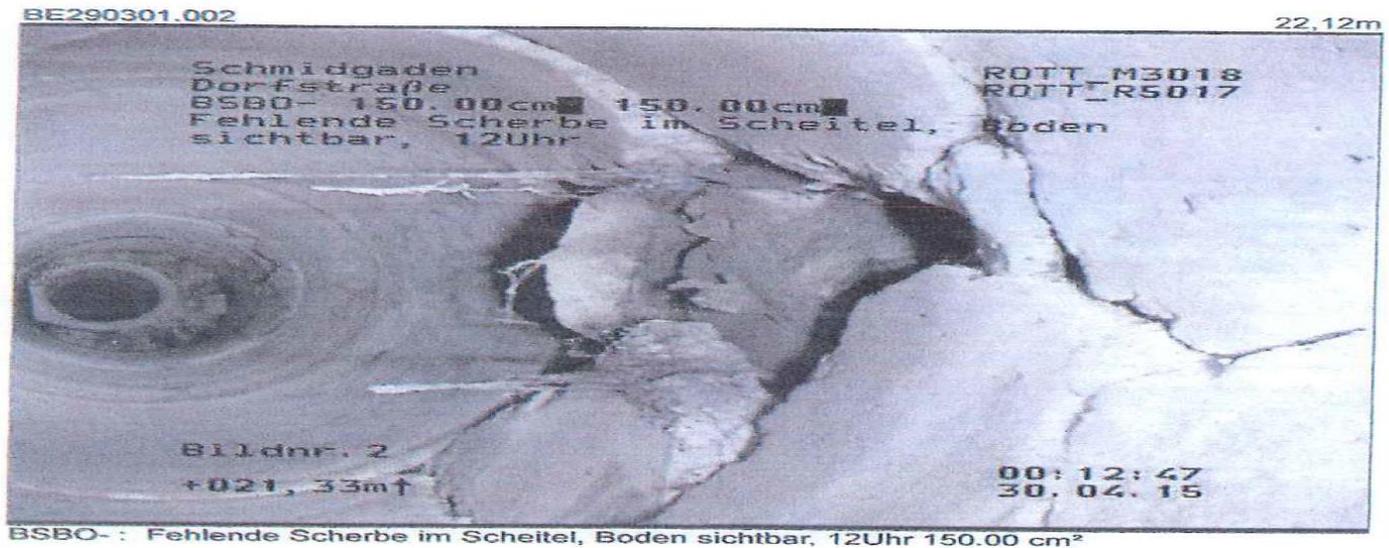


SEBL- : Einragender Stutzen im linken Kämpfer, 9Uhr 20.00 cm, 8.00%  
Querschnittsflächenreduktion

# Kanalbefahrung

Datum: 30.04.2015  
Haltungs-Nr.: ROTT\_R4017  
Von-Schacht: ROTT\_M3018  
Straße: Dorfstraße  
Abw.Art: Freisp.Regenwasser

Bericht Nr: 234  
Durchm.DN: 600  
Bis-Schacht: ROTT\_R4017  
Material: Beton



# Kanalbefahrung

Datum: 04.03.2015  
Haltungs-Nr.: ROTT\_R0049  
Von-Schacht: ROTT\_R0050  
Straße: Zum Kalvarienberg  
Abw.Art: Freisp.Regenwasser

Bericht Nr: 109  
Durchm.DN: 400  
Bis-Schacht: ROTT\_R0049  
Material: Beton



RS--- : Scherbenbildung im gesamten Umfang 1.00 mm

# Kanalbefahrung

Datum: 02.04.2015  
Haltungs-Nr.: INZ\_M0140  
Von-Schacht: INZ\_M0141  
Straße: Dorfstraße  
Abw.Art: Freisp.Mischwasser

Bericht Nr: 177  
Durchm.DN: 300  
Bis-Schacht: INZ\_M0140  
Material: Beton



SEBL- : Einragender Stutzen im linken Kämpfer, Boden sichtbar, 9Uhr 5.00 cm, 15.00% Querschnittsflächenreduktion

## Straßen Rottendorf/Inzendorf

- Bei Wasserleitungserneuerung des Zweckverbandes „Brudersdorfer Gruppe“ sind auch die vorhandenen Straßenschäden zu beheben.
- Februar 2017: Anlieger wurden an zwei Informationsveranstaltung über die Sanierung informiert. Die Behebung der Schäden erfolgt aus Mitteln der allgemeinen Haushalte des Zweckverbandes bzw. der Gemeinde Schmidgaden.
- Zahlreiche Probebohrungen an den Straßen zweigen, dass die erkundeten Dicken des Asphalts und der ungebundenen Schichten **nicht** den heutigen Anforderungen der Richtlinien für den Oberbau entsprechen.
- Es bietet sich an, die Straßen komplett grundhaft wiederherzustellen. Dabei wird bis in Frostschutztiefe von 65 cm eingegriffen. An den Kosten würden die betroffenen Anlieger anteilmäßig beteiligt, d.h. es würden unter Anwendung der Ausbaubeitragssatzung Beiträge erhoben.
- Gemeinde plant keine beitragspflichtige Maßnahme.
- Es wird den Anliegern zur Entscheidung überlassen, ob ein beitragspflichtiger Ausbau erfolgt oder nicht. Deshalb: Ausgabe von Antwortbögen.
- Wünschen Anlieger eine solche Maßnahme, wird der Angelegenheit näher getreten.
- Auswertung der Rückläufer: Der Bürger wünscht überwiegend keine beitragspflichtige Maßnahme. Bei zwei Straßen ist die Angelegenheit noch „offen“.

# Straßen Rottendorf/Inzendorf



**rot** = die Straßenzüge, in denen die Wasserleitung „neu“ verlegt wird



## Straßen Rottendorf/Inzendorf

- Von einigen Anliegern wurde in den Antwortbögen unter Bemerkung angeführt, dass die Gemeinde die Deckschicht der Straßen **abfräsen und erneuern** sollte und damit dem Beispiel der Gemeinde Rednitzhembach (Regierungsbezirk Mittelfranken) folgt. Dort werden seit Jahren ohne direkte Kostenbeteiligung der Anlieger Straßen saniert.
- Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Gemeinde Rednitzhembach (08.03.2017) wurde in Erfahrung gebracht, dass die Vorgehensweise des AbfräSENS von 3 bis 4 cm der Deckschicht und Neuasphaltierung bei solchen Straßen angewandt wird, die in den 1970er und 1980er Jahren erstmals ordentlich hergestellt wurden und die Anlieger hierfür **Beiträge entrichten** mussten.
- Der Straßenaufbau entsprach den damaligen technischen Regelwerken, bei dem auch eine Entwässerung, Gehwege usw. angelegt wurden. In solchen Straßen wurde auch keine Wasserleitung oder eine Kanalleitung erneuert, sondern im Rahmen des Unterhalts lediglich auf der ganzen Straßenbreite und –länge die **Deckschicht wiederhergestellt**.
- Verglichen mit den Möglichkeiten der Straßenwiederherstellung bei der Wasserleitungserneuerung in Rottendorf/Inzendorf sind das zwei unterschiedliche Sachverhalte!

# Kindergartensituation

	<u>Gruppen</u>	<u>Zahl Stand 01.03.2017</u>	
Kinderkrippe	ORANGE	15	
Kinderkrippe	GRÜN	13	
Kindergarten	ROT	22	
Kindergarten	BLAU	25	
Kindergarten	GELB	22	
Kinderkrippe		28	
Kindergarten		69	davon Vorschulkinder 30
<b>Gesamte Kinderzahl</b>		<b>97</b>	

# Kindergarten – Eltern/bzw. Bedarfsabfrage Buchungszeiten

Es wurden 104 Eltern befragt.

Um den Elternwünschen gerecht zu werden, schlägt die Kindergartenleitung folgende Öffnungszeiten vor, die ab September 2017 Anwendung finden:

Montag bis einschließlich Donnerstag 07.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 07.00 – 14.30 Uhr.

Damit verbunden werden die Öffnungszeiten von jetzt 37,5 Stunden auf dann 42,5 Stunden pro Woche erhöht.

Mit diesem Schritt hätte die Gemeinde Schmidgaden als Aufwandsträger einen wichtigen Schritt für solche Familien gemacht, die Beruf und Familie in Einklang bringen können.

Das Defizit aus dem Kindergartenjahr 2016 beträgt 316.000 €. Es ist wichtig, trotz des Defizits, eine moderne Einrichtung mit einem umfangreichen, aber machbaren Betreuungsangebot zu betreiben.

Buchungszeit	Beitrag Kindergarten	Beitrag Krippe
mehr als 2 bis unter 3 Stunden Krippenkinder	-----	70 €
mehr 3 bis unter 4 Stunden Krippenkinder	-----	90 €
mehr als 4 bis unter 5 Stunden	70 €	110 €
mehr als 5 bis unter 6 Stunden	80 €	130 €
mehr als 6 bis unter 7 Stunden	90 €	150 €
mehr als 7 bis unter 8 Stunden	100 €	170 €
mehr als 8 bis unter 9 Stunden	110 €	190 €
Montessori Gruppe	Beitrag je nach Buchungszeit + zuzüglich 5 € Spielgeld	-----
Kosten für Busbeförderung	7,50 €	-----

# Kindergarten

## Maifest



## Martinsumzug

# Kindergarten



Streuobstwiese



# Schulsituation: Mittelschule Schmidgaden

Mittelschule Schmidgaden

Schülerverteilung nach Gemeinden und Ortsteilen 2016/17  
Zahl der Gastschüler nach BaySchFG

	M	W	insgesamt	Gastschüler (BaySchFG) insgesamt	
					Stand: 04.10.2016
Dü	7	6	13	0	Dürnsricht
Hö	6	2	8	0	Högling
Je	3	0	3	0	Jeding
Kn	1	1	2	0	Knölling
Wo	3	1	4	0	Wolfring
<b>376125</b>	20	10	30	0	<b>Gem. Fensterbach</b>
---	1	0	1	1	Ortsteil - kein Eintrag
<b>376144</b>	1	0	1	1	<b>Nabburg</b>
Ha	1	0	1	0	Hartenricht
Ho	2	1	3	0	Hohersdorf
In	3	0	3	0	Inzendorf
Li	2	1	3	0	Littenhof
Ro	1	0	1	0	Rottendorf
Sg	7	4	11	0	Schmidgaden
Tr	6	2	8	0	Trisching
<b>376159</b>	22	8	30	0	<b>Gem. Schmidgaden</b>
---	0	1	1	0	Ortsteil - kein Eintrag
<b>376162</b>	0	1	1	0	<b>Schwarzach/Wölsendorf</b>
---	1	0	1	0	Ortsteil - kein Eintrag
<b>376169</b>	1	0	1	0	<b>Stulln</b>
<b>insgesamt</b>	44	19	63	1	

## Ganztagsklasse

# Mittelschule Schmidgaden – Anschaffung Tablets

19 Tablets



# Schulsituation: Grundschule Rottendorf

Schuljahr 2016/2017

2 Kombiklassen

Kl. 1/ 2 hat dann 25 Kinder

Kl. 3/ 4 hat 21 Kinder

**Zusammen: 46 Kinder**

Gemeindeteil	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Gesamt
Gösselsdorf	1	2	1	0	4
Hohersdorf	0	1	1	1	3
Inzendorf	2	1	1	1	5
Legendorf	0	0	0	1	1
Littenhof	0	0	1	0	1
Rottendorf	5	3	2	1	11
Trisching	2	8	4	4	18
Wolfsbach	0	0	3	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>46</b>

# Feuerwehrbedarfsplan - Eckpunkte

Beschluss vom 09.03.2016 über Vergabe an Büro Diem aus Lappersdorf zu einer Auftragssumme von 5.938,10 €

Ausführungszeitraum: Mai bis Oktober 2016

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung:

Objektive Feststellung über:

- Wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen in Gegenüberstellung der örtlichen Gefahren
  - Ob die Hilfsfrist in allen Gemeindeteilen eingehalten werden kann
- Das geeignete Instrument hierfür ist die Feuerwehrbedarfsplanung

Die Feuerwehrbedarfsplanung beinhaltet folgende Punkte:

Einleitung ■ Rechtliche Grundlagen ■ Aufgaben der Feuerwehr ■ Gefahrenanalyse ■ Risikoanalyse ■ Festlegung von Planungszielen ■ Ist-Ausstattung der Feuerwehren ■ Soll-Ist-Vergleich ■ Handlungsempfehlung

# Breitbandausbau

Ausführung durch Dt. Telekom

Beginn Baumaßnahmen: in den nächsten Wochen

Abschluss des Breitbandausbaus: Herbst 2017

Gesamtkosten: 753.110 €

Förderung: 602.488 €

Nicht erschlossene Bereiche: Einöden wie Kadermühle, Zißlmühle, Scharlmühle, Rödlmühle, Berghof → dafür läuft derzeit ein Antrag über das Bundesbreitbandförderprogramm, welchen federführend das Landratsamt Schwandorf bearbeitet

# Ehrenamtstag 12.02.2016



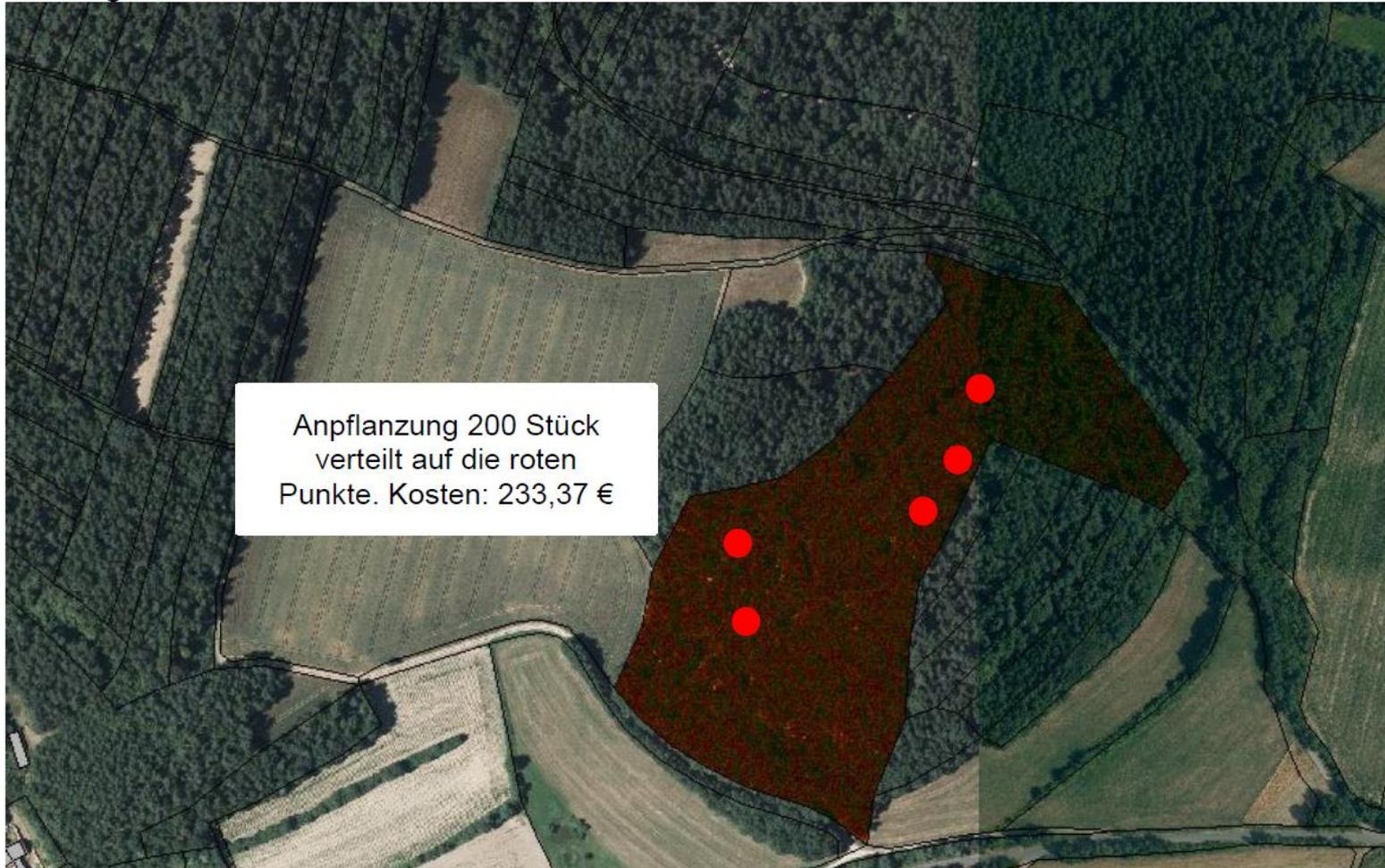
2018 soll der nächste Ehrenamtstag stattfinden.

# Anpflanzungen durch Waldbeauftragten

Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf 495,17 €.

Die Maßnahme erfolgte mit Abstimmung des zuständigen Försters

Anpflanzung von Douglasien bei Littenhof am 07.03. und am 09.03. 2017 durch Schüler der Mittelschule Schmidgaden



# Buswartehäuschen



# Renovierung Verwaltungsgebäude



**Arbeitseinsatz**  
**Bauhof: 335 h**  
**Stand: 26.02.17**

**Limit: 40.000 €, Stand derzeit: 31.700 €**

Derzeitige Investitionskosten:

Bodenlegearbeiten: rd. 1.500 €

Elektro: rd. 3.680 €

EDV/Telefon: rd. 7400 €

Büromöbel/-ausstattung mit Lamellen  
und Türbeschilderung: rd. 13.840 €

Heizung/Sanitär: rd. 825 €

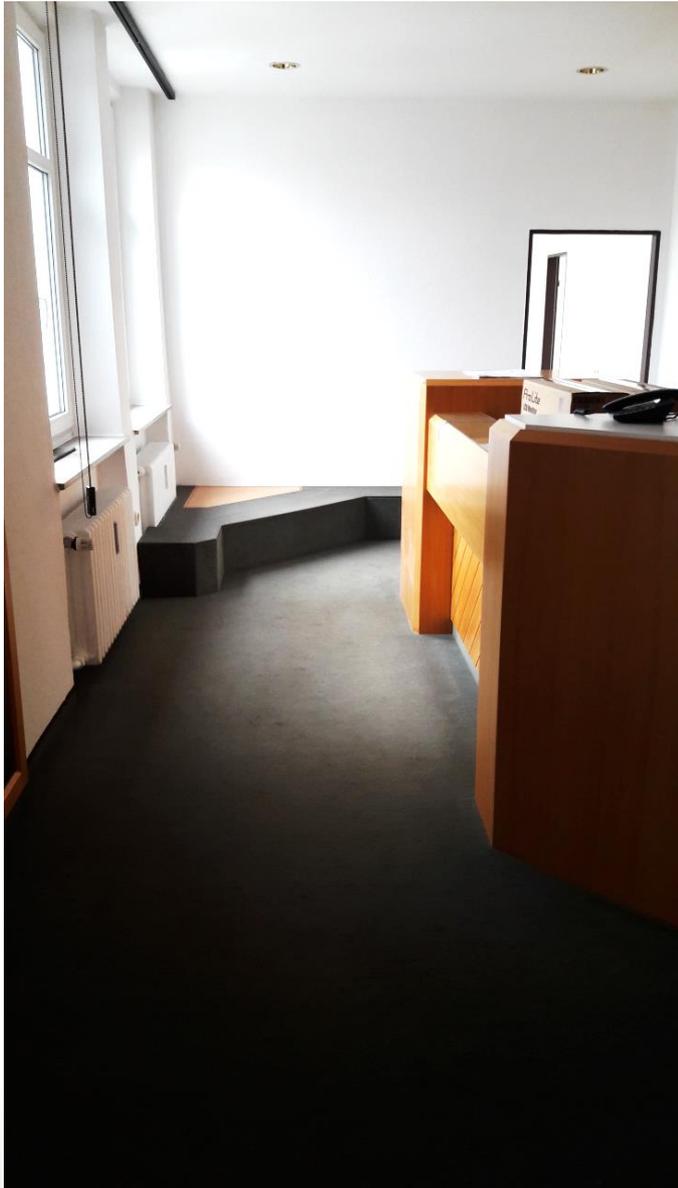
Malerarbeiten: rd. 3.200 €

Baumaterial: rd. 750 €

Neuer Schließzylinder: 500 €



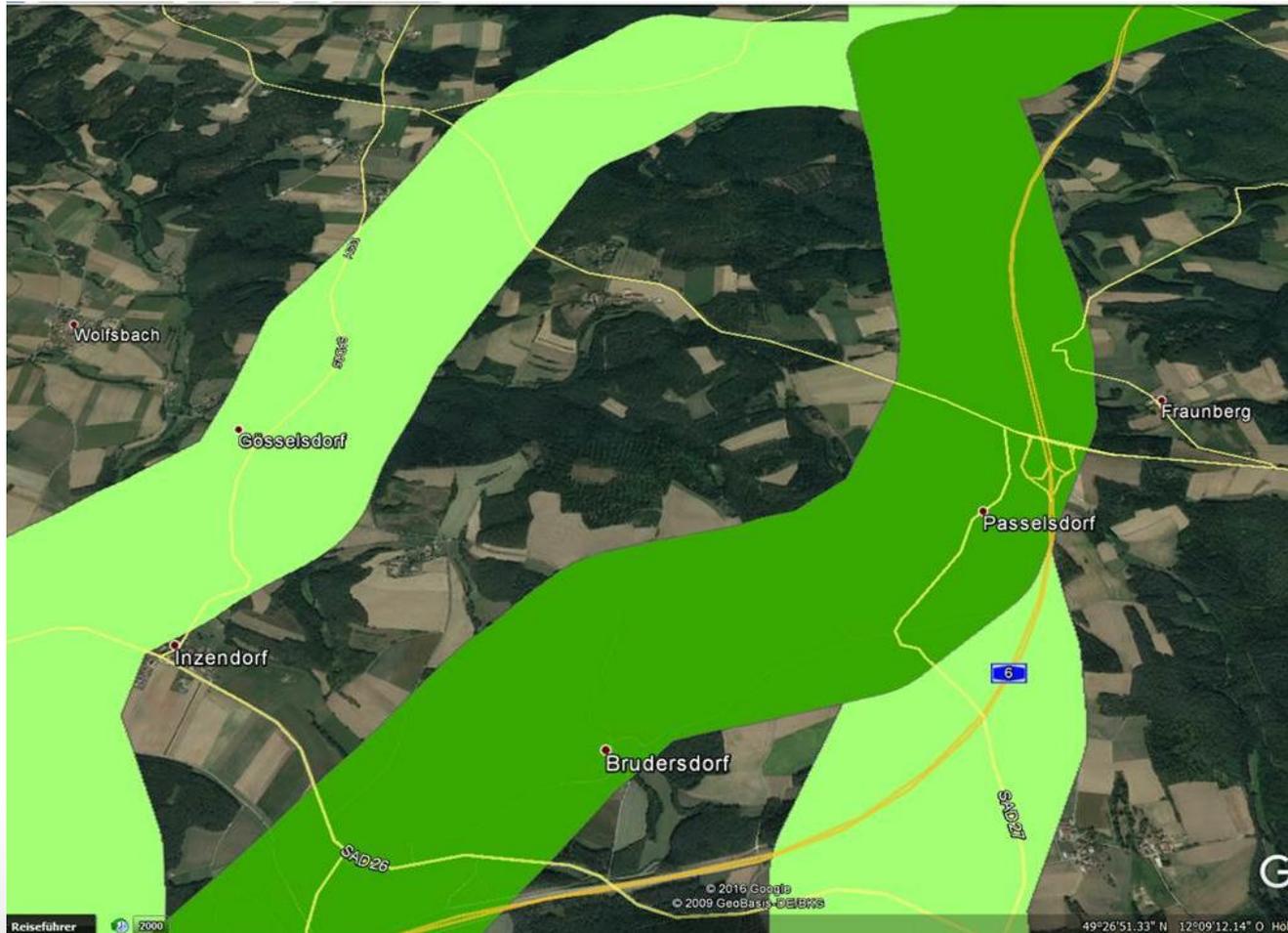
# Umbau Verwaltungsgebäude



# Gleichstromtrasse

Nachfolgend der Trassenkorridorvorschlag der Firma TenneT bei der Gleichstromtrasse „SüdOstLink“ (reine Erdverkabelung).

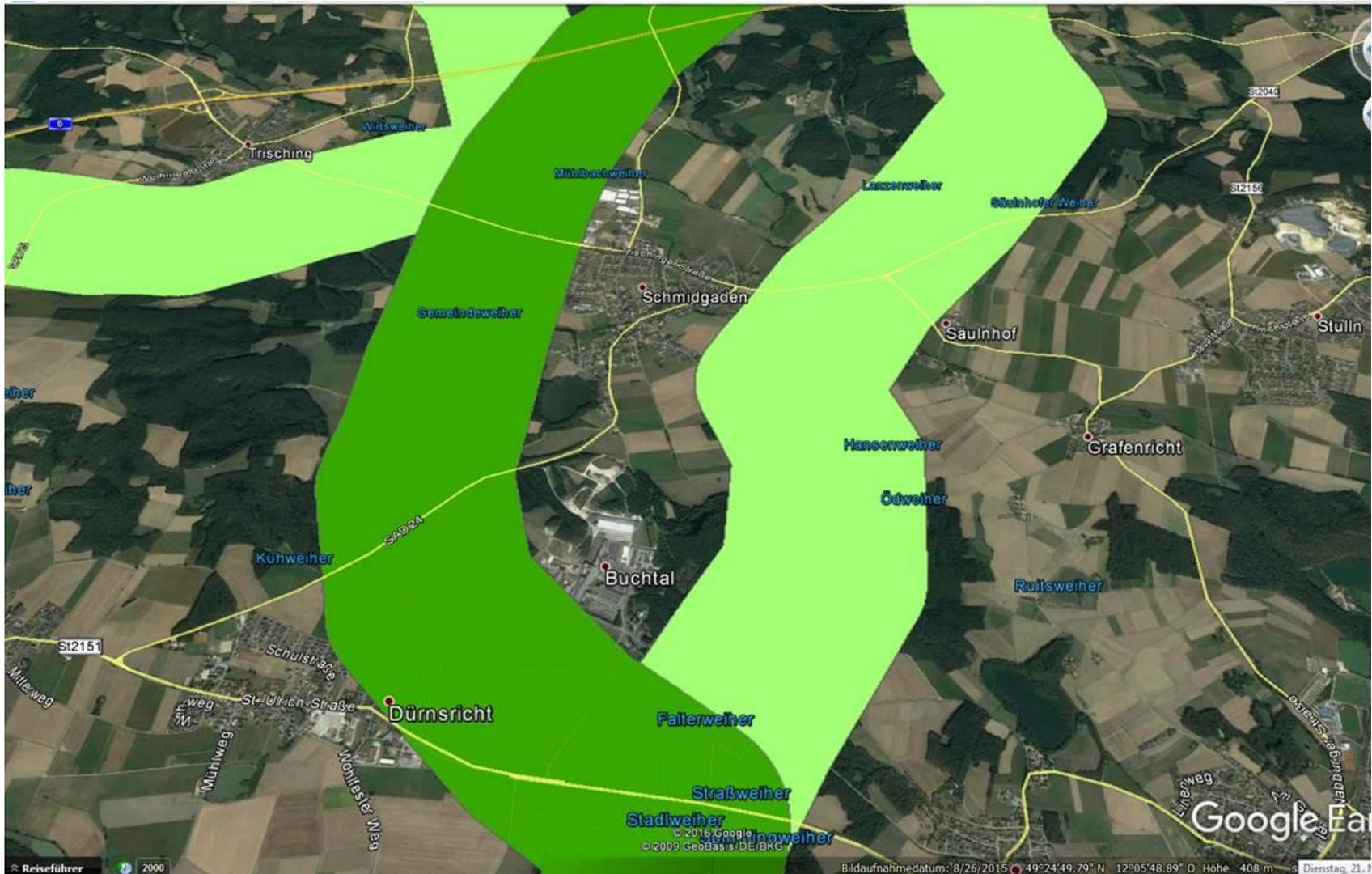
In grün die Vorzugstrasse, in hellgrün die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen.



# Gleichstromtrasse



# Gleichstromtrasse



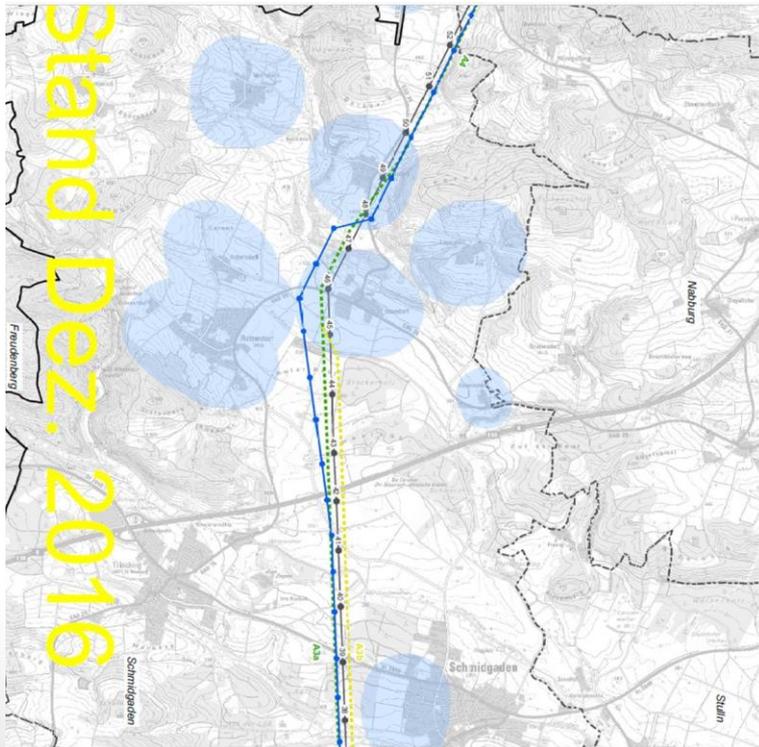
# Ostbayernring

Schwarz = Bestandstrasse mit Mastpunkte

Blau = von TenneT favorisierte Trasse mit neuen Maststandorten

Gelb und grün = im Vorfeld behandelte Alternativen, welche in die engere Auswahl gekommen sind.

Abstand in Inzendorf von 100 m auf 300 m vergrößert, in Gösselsdorf von 90 auf dann 160 m vergrößert.



# Betriebsbesichtigungen

Fa. Quinus am 01.02.2017



# Betriebsbesichtigungen

Fa. Quadrus am 07.02.2017 durch Mitglieder Verein „Plus der Oberpfalz“



# Betriebsbesichtigungen

Fa. Beer am 21.02.2017



# Spielplätze

Im Spielplatz in Trisching bei der alten Kirche wird durch die Anwohner vom Marberg im Frühjahr eine Spielkombination und eine Doppelschaukel aufgestellt. Die Lieferung des erforderlichen Material und deren Lieferung erfolgt durch die Gemeinde. Kosten Spielgeräte (wurde bereits beschafft): 15.792,55 €



Podesthöhe 1,37 m

# Spielplätze

In Gösselsdorf wurde im Zuge einer Ersatzbeschaffung eine neue Rutsche aufgestellt.

Kosten Lieferung und Montage: 3.616,16 € durch Firma Eibe GmbH



# Spielplätze

In Rottendorf beim Feuerwehrhaus wird durch die FF Rottendorf im Frühjahr eine Spielkombination aufgestellt. Die Lieferung des erforderlichen Materials und deren Lieferung erfolgt durch die Gemeinde.

Kosten Spielgerät (wurde bereits beschafft): 6.274,32 €



EM-B2-5220-FI/KF/P1/EST

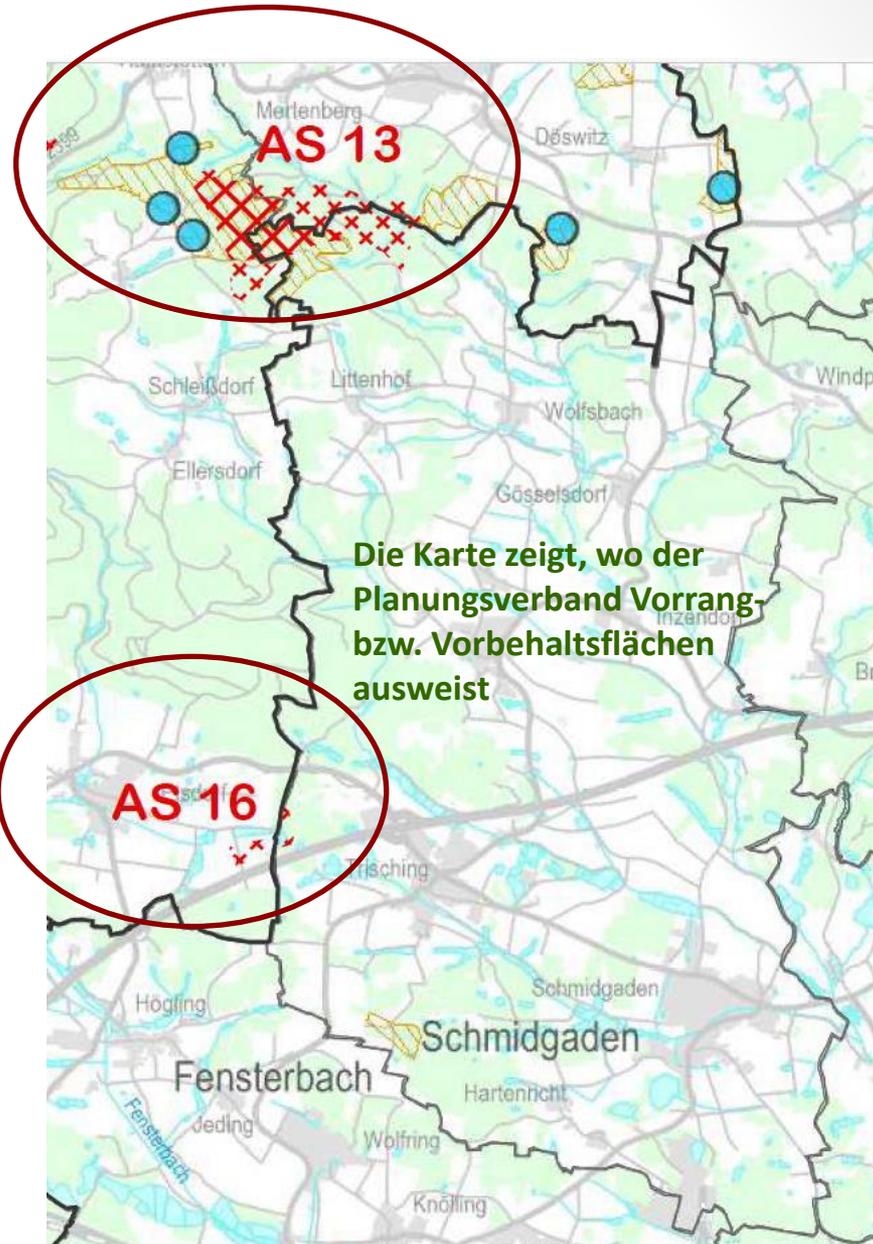
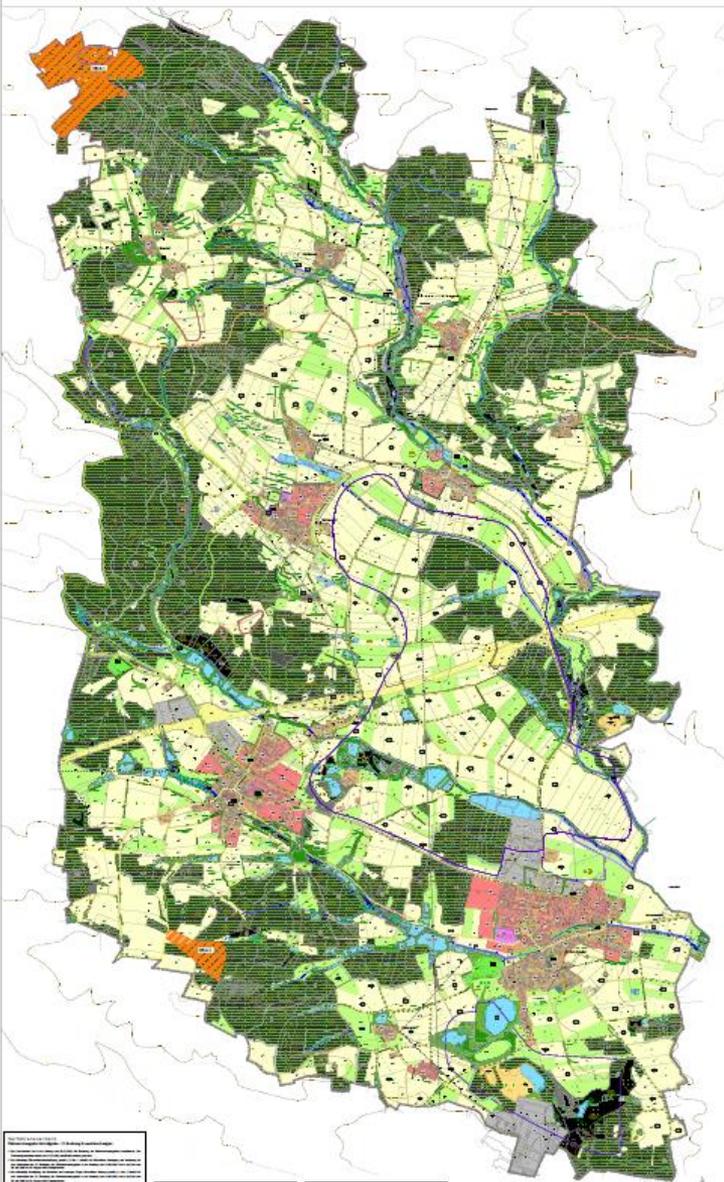
# Windkraft



Gemeinde Schmidgaden

## Flächennutzungsplan

- 12. Änderung - Erneuerbare Energien



# Sanierung Vereinsheim Trisching

Geplanter Ansatz Vereinshaus Trisching 15.000,00 €

Angebot von Fenstersanierung bis jetzt 11.600,00 €

Sanierung WC noch kein Angebot eingeholt.



## Des sollt ma aa no wissen:

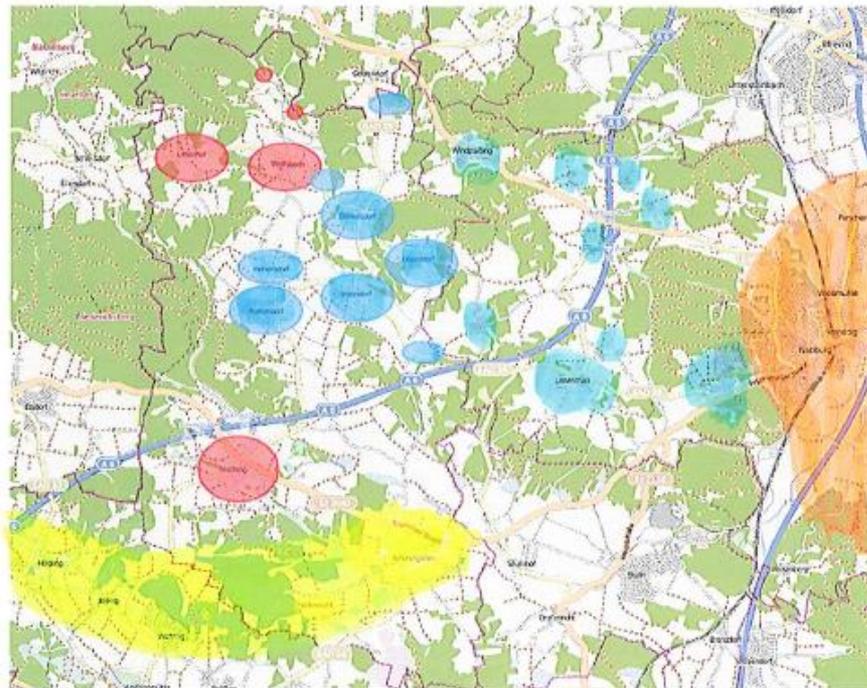
- In der Gemeinde Schmidgaden soll ein **heimatkundlicher Arbeitskreis** geschaffen werden, um Vergangenes zu erforschen, zu erzählen und die Gegenwart zu erhalten. Hierzu findet am **Montag, 10. April 2017 um 19.00 Uhr** im Gasthaus "Anderl" in Schmidgaden eine Informationsversammlung statt. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmidgaden sind hierzu recht herzlich eingeladen. Es würde uns sehr freuen, wenn sehr viele Interessierte an der Veranstaltung teilnehmen.
- Am 01.09.2017 beginnt Tina Schlosser aus Weihern/Pfreimd ihre **Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte** bei der Gemeindeverwaltung
- Am 24.09.2017 findet die Bundestagswahl statt. Interessierte Bürger, die sich als **Wahlhelfer** an der Wahl beteiligen möchten, melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung
- **Quadfahrer** sollten bitte Rücksicht auf ihre Mitmenschen und auch die Tiere nehmen. Insbesondere sollten sie die öffentlichen Feld- und Waldwege nicht als Renn-/Parcoursstrecke missbrauchen
- Wieder vermehrt hagelt es Beschwerden über freilaufende **Hunde** und/oder deren unliebsamen Hinterlassenschaften. Daher auch der Appell an die Hundehalter, Rücksicht auf Mitmenschen und andere Tiere zu nehmen!

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Wasserversorgung -

Die **Gemeinde Schmidgaden** (selbst), also die **gemeindliche Wasserversorgung** versorgt die Ortschaften Trisching, Wolfsbach, Littenhof, Scharlmühle und Zißlmühle. In der Karten unten in **rot** dargestellt. Nochmal wiederholt der Hinweis: Es spielt **rechtlich** keine Rolle, dass diese Ortschaften **technisch nicht miteinander verbunden** sind.

Dies lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



Karte: OpenStreet – [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de)

Rot	-	Wasserversorgung Trisching, Wolfsbach, Littenhof
Gelb	-	Zweckverband Fensterbach- Schmidgadener Gruppe
Blau	-	Zweckverband Brudersdorfer Gruppe
Orange	-	Wasserversorgung der Stadt Nabburg

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

- **Beschluss vom 25.01.2001** -

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

---

<b>Tag und Ort</b>	25.01.2001, Nabburg, Rathaus
<b>Vorsitzender</b>	1. Bürgermeister Fischer
<b>Schriftführer</b>	VA Sorgenfrei
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 18.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, daß sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und daß Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO)

### 2. Vorlage der Jahresrechnung 2000

Die Verwaltung legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung 2000 vor. Sie ist im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sich die Wasserrohrbrüche auf ein normales Maß beschränkt haben. Die Wasserverluste betragen wie im Vorjahr rund 9 %. Im Vermögenshaushalt konnte ein Betrag von 4 815,-- DM und der Rücklage ein Betrag von 29 837,73 DM zugeführt werden. Der Stand der Rücklagen zum 31.12.2000 beträgt 163 146,-- DM. Die Verwaltung weist die Verbandsversammlung anhand einer Zusammenstellung für die Jahre 1989 bis 2000 darauf hin, dass mittelfristig über eine Gebührenerhebung nachgedacht werden müsse. Aufgrund der vorgelegten Zahlen (Gebühreneinnahmen, Gesamtausgaben) zeigt es sich deutlich, dass in den letzten Jahren der finanzielle Spielraum immer knapper wurde.

Die Verbandsversammlung nimmt den Vortrag zur Kenntnis und erkennt momentan noch keine Notwendigkeit über eine Wassergebührenerhöhung zu beschließen. Die Jahresrechnung 2000 wird in der vorgetragenen Form gebilligt.

**Abstimmungsergebnis: 8:0**

<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.
	Abstimmungsergebnis: 8:0

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Beschluss vom 07.02.2002 -

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 07.02.2002

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Satzung:

#### § 1

#### Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 05.05.1992, geändert durch Satzung vom 05.05.1995 wird hiermit

1. § 6 Abs. 2 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	:	0,51 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	:	2,71 €.“

2. § 9 Abs. 2 (Grundgebühr) wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	:	20 €/Jahr
über 2,5 m <sup>3</sup> /h	:	25 €/Jahr.“

3. In § 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) wird der Betrag „1,20 DM“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 4 (Bauwasser) wird der Betrag „2,-- DM“ durch d

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Zweckverbandssitzung vom 07.02.2002:

Geschäftsführer Sorgenfrei beziffert das **Defizit** des Zweckverbandes aus den Jahren 1997 bis 2000 auf 14.000 DM; Vorstandsvorsitzender Fischer weist auf die Situation des ZV und die **Verantwortung eines jeden Verbandsrates** hin. In den nächsten 10 bis 15 Jahren steht die Erneuerung des gesamten Leitungsnetzes an. Er rechne mit einer Größenordnung von 3 - 4 Mio. Euro. **Bürgermeister Prifling fordert angesichts der anstehenden Investitionen eine deutliche Erhöhung der Wassergebühren. Verbandsrat ... fordert, lediglich die Grundgebühr zu erhöhen.** Die Versammlung beschließt die Erhöhung der Grundgebühren, die Wassergebühr wird nicht erhöht.

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Kadermühle -



# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe



### Kurz notiert

„Wie Phönix aus der Asche ist nun seit ein paar Monaten eine kriegsähnliche Stimmung angeheizt worden, aber brauchbare Zahlen konnten bis jetzt nicht vorgelegt werden“.

von Neunaigen und Umgebung ist eingeladen. Bei der Versammlung sollen die Erkenntnisse aus dem Seminar der Schule für Dorf- und Landesentwicklung, an dem 16 Bürger teilgenommen haben, weiter besprochen werden. Die Dokumentation des Seminars kann vorab schon auf der Homepage des Marktes Wernberg-Köblitz unter „Aktuelles/Projekte/Dorferneuerung Neunaigen“ eingesehen werden.

### Nachbarkreise

#### Musik in der Buchberggütte

**Schnaittenbach.** (ads) Die Hüttenmusi veranstaltet am Samstag, 18. März, um 20 Uhr ein Musikantentreffen in der Buchberggütte. Alle, die einen Abend in uriger Gemütlichkeit verbringen oder Musik machen wollen, sind willkommen.

## Die Verschiebung kostet Geld

In einer angespannten Atmosphäre verlief die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath. Stefan Wolf vom gleichnamigen Ingenieurbüro aus Kemnath-Stadt sollte alternative Planungsvorlagen präsentieren. Ein Antrag zur Worterteilung an die Zuhörer scheiterte äußerst knapp.

Wernberg-Köblitz-Neunaigen. (ohr) Vorsitzender Vitus Bauer eröffnete im dicht gefüllten Gasthaus Bierler in Neunaigen die Zweckverbandsitzung und sprach von einer momentanen Verzögerung der Baumaßnahme für das Wasserwerk. Die optimale Zeitschiene und die Vergabe der einzelnen Gewerke habe sich verschoben und führe zu Mehrkosten. „Dies sollte jedem Bürger im Versorgungsgebiet bewusst sein“, konstatierte der Vorsitzende.



Der Vorsitzende des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath, Vitus Bauer, leitete die Sitzung.



Dicht drängten sich die Zuhörer um die Verbandsräte (Tisch im Vordergrund) bei der öffentlichen Sitzung im Gasthaus Bierler in Neunaigen.

Des Weiteren verursache die Überprüfung auf eine bedarfsgerechte kostengünstige Planung des Wasserwerks eine Verteuerung. Bei Realisierung des Vorhabens in 2018 sei mit weiteren Kostenmehrungen zu rechnen. Die Unterschriftenaktion mit 340 Unterzeichnern – das Verbandsgebiet versorge 1030 Abnehmer – bringe auch den Befürwortern der Planung eine finanzielle Mehrbelastung. Die geforderte bedarfsgerechte kostengünstige Planung habe etwa eine Kostensteigerung von 70.000 bis 80.000 Euro zur Folge.

#### „Stimmung angeheizt“

Die Aktionsgruppe verteilte einen neuen Kritik-Katalog an alle Verbandsräte. Sie beruft sich auf Karsten Zühlke aus Potsdam. Er bezeichne sich nicht als offizieller Berater, Planer und Sachverständiger – aber zum Wasserwerk für den Zweckverband bringe er anscheinend genau die richtigen Vorschläge, merkte Vorsitzender Vitus Bauer kritisch an. Die geschätzten Kosten für den Wasser-

werksneubau seien seit drei Jahren bekannt. „Wie Phönix aus der Asche ist nun seit ein paar Monaten eine kriegsähnliche Stimmung angeheizt worden, aber brauchbare Zahlen konnten bis jetzt nicht vorgelegt werden“, resümierte der Zweckverbandsvorsitzende.

Planer Stefan Wolf arbeitete die „Zusammenfassung der Kritikpunkte – Alternativer Vorschlag zur Planung“ mit 16 Bereichen – stellvertretend unterzeichnet von Franz Krös, Josef Lippert und Wolfgang Rom – detailliert ab. Unter anderem nahm der Planer zur baulichen Ausführung, zur Anlagentechnik sowie zu Filtermaterialien, Filtervolumen, zum Wasserverbrauch, zu Fördermengen, Pumpzeiten und Notsituationen Bezug.

#### Antrag scheidet

Nach den Ausführungen wurde der Antrag von Verbandsrat Johann Meier/Neunaigen, den Kritikern das Wort zu erteilen, bei einem Patt von 6 zu 6 Stimmen abgelehnt. Wolf ging auf

weitere Fragen aus der Mitte des Gremiums ein, darunter auch unangemessene Äußerungen. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Gesundheitsamt Schwandorf abgestimmt, lautete Wolfs Fazit.

„Der Brunnen ist nicht mehr der beste“, merkte Bürgermeister Georg Butz an. In diesem Bereich dürfe nicht hineingeplant werden. Für einen zweiten Planentwurf entstehen Kosten zwischen 30.000 und 50.000 Euro. „Man muss einmal zu einer Entscheidung kommen. Eine neue Entwurfsplanung kommt nicht infrage“, signalisierte Amtskollege Josef Reindl/Schnaittenbach. Er votiere gegen eine Überprüfung der Gesamtplanung, befürworte aber die Nachprüfung einzelner Parameter durch das Wasserwirtschaftsamt. Das Ergebnis soll abgewartet werden. Der Antrag zur Verschiebung des Submissionstermins um 14 Tage erhielt durch die Verbandsräte des Zweckverbandes Neunaigen-Kemnath bei einer Gegenstimme eine klare Mehrheit.

„Die geforderte (zweite) Planung habe etwa eine Kostensteigerung von 70.000 bis 80.000 € zur Folge. Für einen zweiten Planentwurf entstehen Kosten zwischen 30.000 und 50.000 €. Eine neue Entwurfsplanung kommt nicht infrage!“

Neunaigen ist eine weitere Ortsversammlung am Donnerstag 16. März, um 19 Uhr im Gasthaus „Schwarzer Bär“ in Neunaigen. Die Bevölkerung von Neunaigen und Umgebung ist eingeladen. Bei der Versammlung sollen die Erkenntnisse aus dem Seminar der Schule für Dorf- und Landesentwicklung, an dem 16 Bürger teilgenommen haben, weiter besprochen werden. Die Dokumentation des Seminars kann vorab schon auf der Homepage des Marktes Wernberg-Köblitz unter „Aktuelles/Projekte/Dorferneuerung Neunaigen“ eingesehen werden.

### Nachbarkreise

#### Musik in der Buchberghütte

**Schnaittenbach.** (ads) Die Hüttenmusi veranstaltet am Samstag, 18. März, um 20 Uhr ein Musikantentreffen in der Buchberghütte. Alle, die einen Abend in uriger Gemütlichkeit verbringen oder Musik machen wollen, sind willkommen.

## Die Verschiebung kostet Geld

In einer angespannten Atmosphäre verlief die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath. Stefan Wolf vom gleichnamigen Ingenieurbüro aus Kemnath-Stadt sollte alternative Planungsvorlagen präsentieren. Ein Antrag zur Worterteilung an die Zuhörer scheiterte äußerst knapp.

Wernberg-Köblitz-Neunaigen. (ohr) Vorsitzender Vitus Bauer eröffnete im dicht gefüllten Gasthaus Bierler in Neunaigen die Zweckverbandsitzung und sprach von einer momentanen Verzögerung der Baumaßnahme für das Wasserwerk. Die optimale Zeitschiene und die Vergabe der einzelnen Gewerke habe sich verschoben und führe zu Mehrkosten. „Dies sollte jedem Bürger im Versorgungsgebiet bewusst sein“, konstatierte der Vorsitzende.



Der Vorsitzende des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath, Vitus Bauer, leitete die Sitzung.



Dicht drängten sich die Zuhörer um die Verbandsräte (Tisch im Vordergrund) bei der öffentlichen Sitzung im Gasthaus Bierler in Neunaigen.

Des Weiteren verursache die Überprüfung auf eine bedarfsgerechte kostengünstige Planung des Wasserwerks eine Verteuerung. Bei Realisierung des Vorhabens in 2018 sei mit weiteren Kostenmehrungen zu rechnen. Die Unterschriftenaktion mit 340 Unterzeichnern – das Verbandsgebiet versorge 1030 Abnehmer – bringe auch den Befürwortern der Planung eine finanzielle Mehrbelastung. Die geforderte bedarfsgerechte kostengünstige Planung habe etwa eine Kostensteigerung von 70.000 bis 80.000 Euro zur Folge.

### „Stimmung angeheizt“

Die Aktionsgruppe verteilte einen neuen Kritik-Katalog an alle Verbandsräte. Sie beruft sich auf Karsten Zühlke aus Potsdam. Er bezeichne sich nicht als offizieller Berater, Planer und Sachverständiger – aber zum Wasserwerk für den Zweckverband bringe er anscheinend genau die richtigen Vorschläge, merkte Vorsitzender Vitus Bauer kritisch an. Die geschätzten Kosten für den Wasser-

werksneubau seien seit drei Jahren bekannt. „Wie Phönix aus der Asche ist nun seit ein paar Monaten eine kriegsähnliche Stimmung angeheizt worden, aber brauchbare Zahlen konnten bis jetzt nicht vorgelegt werden“, resümierte der Zweckverbandsvorsitzende.

Planer Stefan Wolf arbeitete die „Zusammenfassung der Kritikpunkte – Alternativer Vorschlag zur Planung“ mit 16 Bereichen – stellvertretend unterzeichnet von Franz Krös, Josef Lippert und Wolfgang Rom – detailliert ab. Unter anderem nahm der Planer zur baulichen Ausführung, zur Anlagentechnik sowie zu Filtermaterialien, Filtervolumen, zum Wasserverbrauch, zu Fördermengen, Pumpzeiten und Notsituationen Bezug.

### Antrag scheidert

Nach den Ausführungen wurde der Antrag von Verbandsrat Johann Meier/Neunaigen, den Kritikern das Wort zu erteilen, bei einem Patt von 6 zu 6 Stimmen abgelehnt. Wolf ging auf

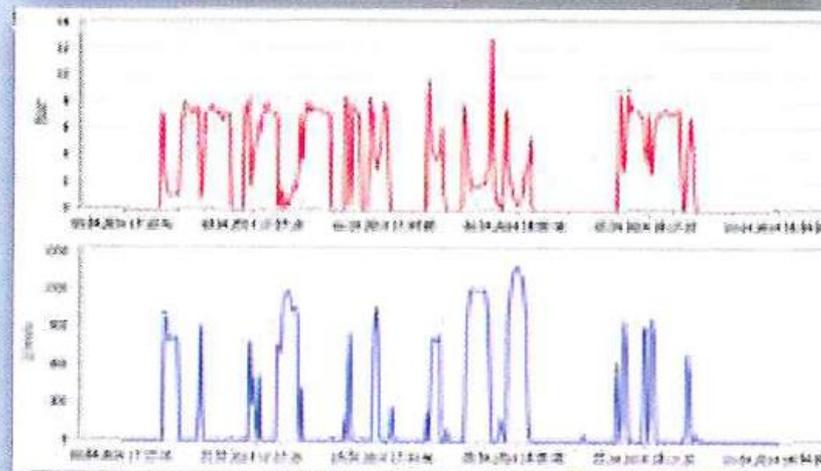
weitere Fragen aus der Mitte des Gremiums ein, darunter auch unangemessene Äußerungen. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Gesundheitsamt Schwandorf abgestimmt, lautete Wolfs Fazit.

„Der Brunnen ist nicht mehr der beste“, merkte Bürgermeister Georg Butz an. In diesem Bereich dürfe nicht hineingeplant werden. Für einen zweiten Planentwurf entstehen Kosten zwischen 30.000 und 50.000 Euro. „Man muss einmal zu einer Entscheidung kommen. Eine neue Entwurfsplanung kommt nicht infrage“, signalisierte Amtskollege Josef Reindl/Schnaittenbach. Er votiere gegen eine Überprüfung der Gesamtpassung, befürworte aber die Nachprüfung einzelner Parameter durch das Wasserwirtschaftsamt. Das Ergebnis soll abgewartet werden. Der Antrag zur Verschiebung des Submissionsstermins um 14 Tage erhielt durch die Verbandsräte des Zweckverbandes Neunaigen-Kemnath bei einer Gegenstimme eine klare Mehrheit.

## Schutz des Trinkwassers - Druckstöße

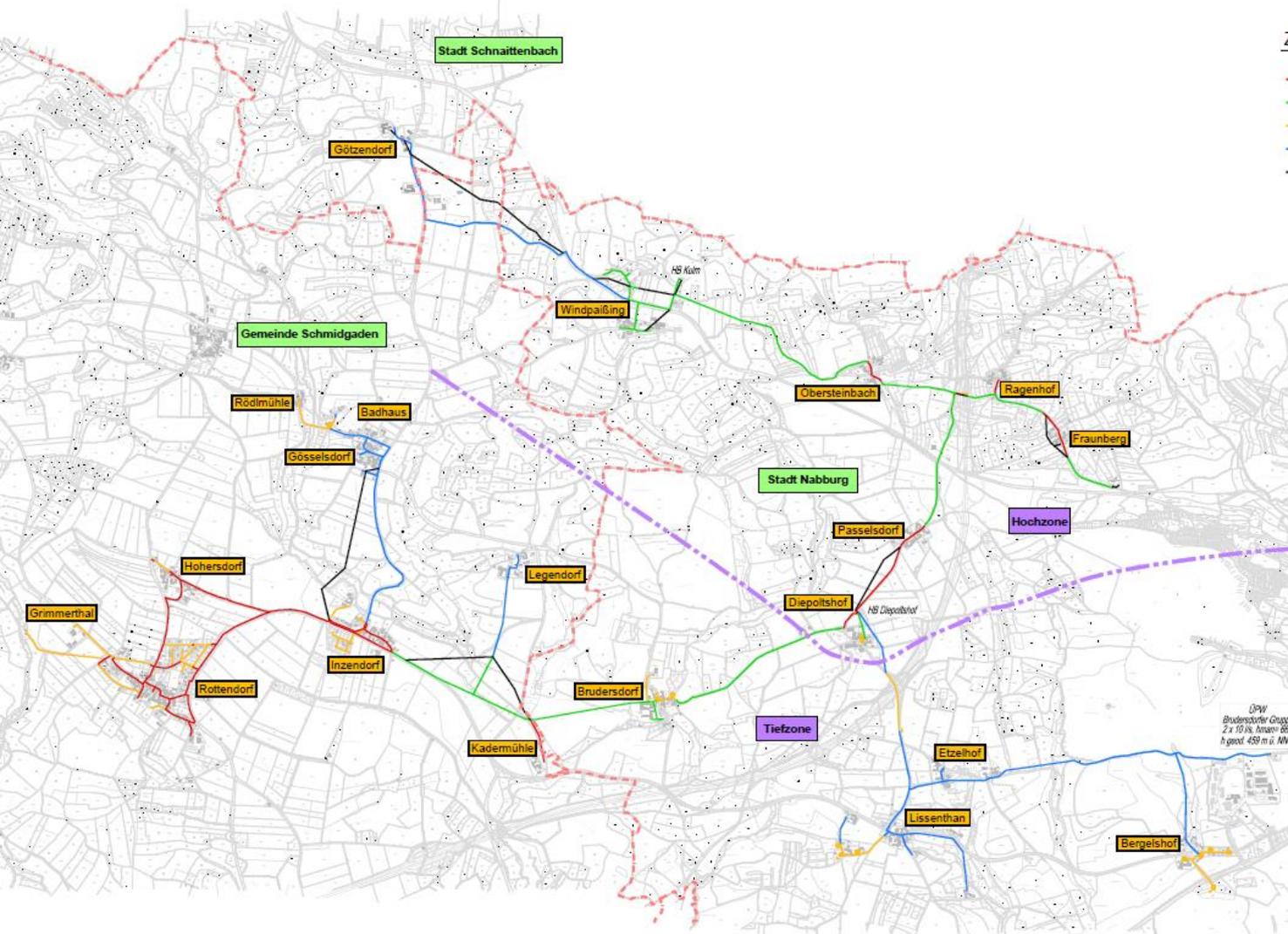
Problematik der **Schädigung der Leitungen** durch Druckstöße

- dünne **Stichleitungen** besonders gefährdet
- **Vermaschtes** Leitungssystem?
- ausreichende **Querschnitte**?
- Ausstattung der Feuerwehr **druckstoßarm** auslegen?
- Einsatz von **zusätzlichen Armaturen**?



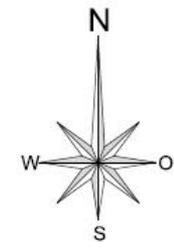
# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Sanierungsabschnitte -



### Zeichenerklärung:

- BA 01 geplante Wasserleitung
- BA 02 geplante Wasserleitung
- bestehende Wasserleitung (Neuwertig)
- bestehende Wasserleitung (Altbestand - AZ)
- Wasserleitung wird stillgelegt



ÖPNV  
Brudersdorfer Gruppe  
2 x 10 km, Kreisweite 200m  
h. geod. 450 m ü. NN

ZV zur WV der  
Brudersdorfer Gruppe  
Sanierung Leitungsnetz des  
gesamten Verbandsgebietes

Übersichtslageplan M 1 : 25 000  
zum Ingenieurvertrag vom  
AZ: 36 - 001. 00/08

**SEUSS**  
Ingenieure GmbH

Warner-von-Siemens-Str. 34 • 92224 Amberg  
Tel. 0 96 21 - 77 31 - 0 • Fax 0 96 21 - 77 31 31  
info@seuss-ingenieure.de  
www.seuss-ingenieure.de

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Förderverfahren nach RzWas2016 -

Gemeinde Teunz informiert über Kraftakt für Trinkwasserversorgung

Wasser schlägt hohe Wellen



„Aufgrund der technischen Situation insbesondere der **Wasserverluste** wurde der Wasserrechtsbescheid vom Landratsamt widerrufen. Die technische Situation der Anlagen erläuterte Ingenieur Bernhard Kaltenecker und mahnte: "Ein erstes Sorgenkind sind die **Leitungssysteme aus Asbestzement.**" Im Jahr 2013 betrug die Wasserverluste fast 50 Prozent der entnommenen Menge. Durch eine eingehende Analyse der Leitungen konnten bereits Leckstellen gefunden und ausgebessert werden. Die Maßnahmen waren erfolgreich und führten zu einem Rückgang der Verluste auf etwa 15 Prozent, was immer noch über dem **wasserrechtlich kritischen Wert (10 Prozent) liegt.**“

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Förderverfahren nach RzWas2016 -

Wasserwirtschaftsamt  
Weiden



- 2 -

WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

ZwV zur WV der Brudersdorfer Gruppe  
bei der  
Gemeinde Schmidgaden  
z.Hd. H. Werner  
Schwarzenfelder Weg 9  
92546 Schmidgaden

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
02.12.2016	W-4454.4-SAD-704/2017	Helmut Jahn +49 (961) 304-441	13.01.2017

Härtefallförderung nach RZWas 2016  
Ihre Emailanfrage vom 02.12.2016  
Unser Telefonat am 13.01.2017

Sehr geehrter Herr Werner,

zu Ihrer Emailanfrage können wir Ihnen mitteilen, dass ein förderwirksames Zuwendungsverfahren für die Sanierung von Wasserleitungen im Sinne der Nr. 2.2.1 RZWas 2016 erst ab dem Zeitpunkt (= Stichtag) des Überschreitens der Härtefall-schwelle I (Anhang, Teil B, Nr. 4.3.1 RZWas), also nach Tätigkeit der erforderlichen Vorinvestitionen, zustande kommt. Eine Antragstellung vor dem Stichtag ändert diesen Sachverhalt nicht, eine Antragstellung zum oder nach dem Stichtag, jedoch vor dem Ablauf der RZWas 2016 ist im Falle der Leitungssanierung förderunschädlich (Anhang, Teil B, Nr. 4.2 RZWas), da der Baubeginn für Leitungssanierung zum 01.01.2016 mit Inkrafttreten der RZWas 2016 generell freigegeben wurde.

Wird infolge einer gerichtlichen Entscheidung keine Leitungssanierung durchgeführt, so kann es folglich nicht zu einer staatlichen Zuwendung für die Sanierung von Wasserleitungen im Sinne der RZWas 2016 kommen.

Zu unserem Telefonat hinsichtlich der Härtefallsschwelle II (Nr. 4.3.2 RZWas) können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Kommt es durch Überschreiten der Härtefallsschwelle II (Anhang, Teil B, Nr. 4.3.2 RZWas) zur sog. „Anlagenförderung“, (in Ihrem Fall Fördergegenstand nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016), so ist diese Maßnahmenplanung vor Baubeginn durch das Wasserwirtschaftsamt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen und frei zu geben. Erst nach schriftlicher Freigabe dieser Planung durch den sog. „Baufreigabebescheid“ darf mit dem Bau einer Maßnahme nach Nr. 2.2.3 RZWas begonnen werden. (siehe Anhang, Teil B, Nr. 4.2 RZWas)

Hinsichtlich des Zeitpunktes der eigentlichen Zuwendungsantragstellung gelten sinngemäß die oben erläuterten Grundsätze, jedoch bezogen auf Härtefallsschwelle II.

Für weitere Rückfragen stehen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jahn

### Kurz notiert

#### Josefi-Feier

"Die optimale Zeitschiene und die Vergabe der einzelnen Gewerke habe sich verschoben und führe zu Mehrkosten."

Wenn eine Abholung gewünscht wird: Dieter Rosenberg nimmt Meldungen unter Telefon 9322505 entgegen.

#### Dorferneuerung: Der nächste Schritt

**Wernberg-Köblitz/Neunaigen.** Der nächste Schritt zum Dorferneuerungsplan für Neunaigen ist eine weitere Ortsversammlung am Donnerstag 16. März, um 19 Uhr im Gasthaus „Schwarzer Bär“ in Neunaigen. Die Bevölkerung von Neunaigen und Umgebung ist eingeladen. Bei der Versammlung sollen die Erkenntnisse aus dem Seminar der Schule für Dorf- und Landesentwicklung, an dem 16 Bürger teilgenommen haben, weiter besprochen werden. Die Dokumentation des Seminars kann vorab schon auf der Homepage des Marktes Wernberg-Köblitz unter „Aktuelles/Projekte/Dorferneuerung Neunaigen“ eingesehen werden.

#### Nachbarkreise

#### Musik in der Buchberghütte

**Schnaittenbach.** (ads) Die Hüttenmusi veranstaltet am Samstag, 18. März, um 20 Uhr ein Musikantentreffen in der Buchberghütte. Alle, die einen Abend in uriger Gemütlichkeit verbringen oder Musik machen wollen, sind willkommen.

## Die Verschiebung kostet Geld

In einer angespannten Atmosphäre verlief die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath. Stefan Wolf vom gleichnamigen Ingenieurbüro aus Kemnath-Stadt sollte alternative Planungsvorlagen präsentieren. Ein Antrag zur Worterteilung an die Zuhörer scheiterte äußerst knapp.

**Wernberg-Köblitz-Neunaigen.** (ohr) Vorsitzender Vitus Bauer eröffnete im dicht gefüllten Gasthaus Bierler in Neunaigen die Zweckverbandssitzung und sprach von einer momentanen Verzögerung der Baumaßnahme für das Wasserwerk. Die optimale Zeitschiene und die Vergabe der einzelnen Gewerke habe sich verschoben und führe zu Mehrkosten. „Dies sollte jedem Bürger im Versorgungsgebiet bewusst sein“, konstatierte der Vorsitzende.



Der Vorsitzende des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath, Vitus Bauer, leitete die Sitzung.



Dicht drängten sich die Zuhörer um die Verbandsräte (Tisch im Vordergrund) bei der öffentlichen Sitzung im Gasthaus Bierler in Neunaigen.

Des Weiteren verursache die Überprüfung auf eine bedarfsgerechte kostengünstige Planung des Wasserwerks eine Verteuerung. Bei Realisierung des Vorhabens in 2018 sei mit weiteren Kostenmehrungen zu rechnen. Die Unterschriftenaktion mit 340 Unterzeichnern – das Verbandsgebiet versorge 1030 Abnehmer – bringe auch den Befürwortern der Planung eine finanzielle Mehrbelastung. Die geforderte bedarfsgerechte kostengünstige Planung habe etwa eine Kostensteigerung von 70000 bis 80000 Euro zur Folge.

#### „Stimmung angeheizt“

Die Aktionsgruppe verteilte einen neuen Kritik-Katalog an alle Verbandsräte. Sie beruft sich auf Karsten Zühlke aus Potsdam. Er bezeichne sich nicht als offizieller Berater, Planer und Sachverständiger – aber zum Wasserwerk für den Zweckverband bringe er anscheinend genau die richtigen Vorschläge, merkte Vorsitzender Vitus Bauer kritisch an. Die geschätzten Kosten für den Wasser-

werksneubau seien seit drei Jahren bekannt. „Wie Phönix aus der Asche ist nun seit ein paar Monaten eine kriegsähnliche Stimmung angeheizt worden, aber brauchbare Zahlen konnten bis jetzt nicht vorgelegt werden“, restimierte der Zweckverbandsvorsitzende.

Planer Stefan Wolf arbeitete die „Zusammenfassung der Kritikpunkte – Alternativer Vorschlag zur Planung“ mit 16 Bereichen – stellvertretend unterzeichnet von Franz Krös, Josef Lippert und Wolfgang Rom – detailliert ab. Unter anderem nahm der Planer zur baulichen Ausführung, zur Anlagentechnik sowie zu Filtermaterialien, Filtervolumen, zum Wasserverbrauch, zu Fördermengen, Pumpzeiten und Notsituationen Bezug.

#### Antrag scheidert

Nach den Ausführungen wurde der Antrag von Verbandsrat Johann Meier/Neunaigen, den Kritikern das Wort zu erteilen, bei einem Patt von 6 zu 6 Stimmen abgelehnt. Wolf ging auf

weitere Fragen aus der Mitte des Gremiums ein, darunter auch unangemessene Äußerungen. Die Planung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Gesundheitsamt Schwandorf abgestimmt, lautete Wolfs Fazit.

„Der Brunnen ist nicht mehr der beste“, merkte Bürgermeister Georg Butz an. In diesem Bereich dürfe nicht hineingeplant werden. Für einen zweiten Planentwurf entstehen Kosten zwischen 30000 und 50000 Euro. „Man muss einmal zu einer Entscheidung kommen. Eine neue Entwurfsplanung kommt nicht infrage“, signalisierte Amtskollege Josef Reindl/Schnaittenbach. Er votiere gegen eine Überprüfung der Gesamtplanung, befürworte aber die Nachprüfung einzelner Parameter durch das Wasserwirtschaftsamt. Das Ergebnis soll abgewartet werden. Der Antrag zur Verschiebung des Submissionstermins um 14 Tage erhielt durch die Verbandsräte des Zweckverbandes Neunaigen-Kemnath bei einer Gegenstimme eine klare Mehrheit.

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Stellungnahme Rechtsaufsicht vom 22.01.2015 -

- 2 -

- Kopie -

Vereinbaren Sie bitte vorab  
telefonisch Ihren Termin

Landratsamt Schwandorf, Postfach 16 49, 92406 Schwandorf

Verbandsrat Herrn [REDACTED]  
92546 Schmidgaden

Verbandsrat Herrn [REDACTED]  
92546 Schmidgaden

Landratsamt  
Schwandorf

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 2.1-27.2014.51/863  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Burmberger  
Zimmer-Nummer: 129  
Telefon: 09431/471-358  
Telefax: 09431/471-102  
E-Mail: Georg.Burmberger@landkreis-  
schwandorf.de  
Datum: 22. Januar 2015

Unsere Homepage im Internet: [www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe;  
Vorsprache der Verbandsräte [REDACTED] und [REDACTED] am 25. November  
und am 17. Dezember 2014 beim Landratsamt Schwandorf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]  
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund der im Rahmen ihrer Vorsprache erhobenen Bedenken gegen die  
Erneuerung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes  
„Brudersdorfer Gruppe“ haben wir den Zweckverband um Abgabe einer  
Stellungnahme gebeten. Weiterhin haben wir zur Erarbeitung dieses Schreibens  
auf folgende Unterlagen zurückgegriffen:

- Niederschrift der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des ZV zur  
Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 17.11.2014,
- Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
vom 12.11.14 zu Fördermöglichkeiten für den Zweckverband bei der gepl.  
Sanierung des Leitungsnetzes,

**Öffnungszeiten:**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon 0 94 31 / 471-0  
Telefax 0 94 31 / 471-444  
E-Mail: [poststelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:poststelle@landkreis-schwandorf.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Donnerstag:  
Freitag: von 08:00 - 15:30 Uhr  
von 08:00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Schwandorf  
Kontonummer 380 009 050  
BLZ 750 510 40  
IBAN: DE 57 7505 1040 0380 0090 50  
SWIFT-BIC: BYLADEM33



Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).

- Schreiben von Herrn MdB Holmeier vom 11. November 2014  
(Fördermöglichkeiten der Netzsanierung),
- Artikel aus „Kommunalpraxis“ 11/2014 Seite 383 f, Zustand des bayer.  
Kanalsnetzes – Sanierungsbedarf,
- Ingenieurvertrag von „Seuss Ingenieure“ vom 16.10.2014,
- Schreiben des Zweckverbandes vom 09.09.14 zur Wasserversorgung eines  
geplanten Gewerbegebietes der Stadt Nabburg,
- LfDrS 17/2833 vom 09.09.2014 Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten  
Harry Scheuenstuhl, SPD, zum Zustand des bayer. Kanalsnetzes –  
Sanierungsbedarf,
- Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des ZV zur Wasserversorgung  
der Brudersdorfer Gruppe vom 06.11.2013,
- St des KBM Schatz vom 13.06.13 zur Verbesserung des Brandschutzes bei  
der Netzsanierung des Zweckverbandes.

Die Prüfung der Stellungnahme und der Unterlagen führt zu folgenden  
Ergebnissen:

### 1) Verbandsversammlung am 17.11.2014

Ladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechen den Vorgaben  
der GO und des KommZG.

Herr Bürgermeister Schärtl und Herr Verbandsrat Beer haben die Sitzung  
vor TOP 2 – entschuldigt – verlassen. Dies wurde auch im Protokoll zur  
Sitzung vermerkt.

Weiterhin hat Herr [REDACTED] angesprochen, dass entgegen § 17 Abs. 2 der  
Verbandsatzung den Verbandsräten die Haushaltssatzung nicht vorab  
vorgelegen habe. Eine entsprechende Nachfrage beim Zweckverband  
ergab, dass dies (trotz der Vorgabe der Verbandsatzung) bisher nicht so  
gehandhabt worden sei. Zugleich wurde versichert, dass künftig die  
Vorgaben der Verbandsatzung beachtet werden.

Herr Verbandsrat [REDACTED] hat die Nichtvorlage der Haushaltssatzung in der  
Verbandsversammlung „moniert“. Er hat aber nicht darauf bestanden, dass  
über seine Einwendung ein Beschluss zur Geschäftsordnung herbeigeführt  
wird. Die Ladung und die mit der Ladung vorgelegten Unterlagen wurden  
von der Verbandsversammlung akzeptiert. Der Haushalt des  
Zweckverbandes wurde von Herrn Schärtl zur Abstimmung gestellt und mit  
6 : 2 Stimmen beschlossen.

### 2) Förderschädlichkeit des Ingenieurvertrages

Die von Herrn [REDACTED] angesprochenen „abgelehnten Ingenieurverträge“  
wurden deshalb als übersteuert zurückgewiesen, da sie nicht mehr mit den  
ursprünglichen Vorgaben der Gemeinde übereinstimmten und deutlich  
überhöht waren.

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Stellungnahme Rechtsaufsicht vom 22.01.2015 -

- 3 -

Bezüglich der Frage, ob Ingenieurverträge auszuschreiben sind, wird darauf hingewiesen, dass Ingenieurverträge keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Sie können von der Gemeinde freihändig vergeben werden.

Der Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Seuss GmbH wurde dem staatlichen Rechnungsprüfer, Herrn Jürgen Bauer, zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass der Ingenieurvertrag den Bestimmungen der HOAI entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ingenieurverträge keinen vorzeitigen Baubeginn darstellen. Sie sind Maßnahmen der Planung und Kostenermittlung, nicht Maßnahmen der Bauausführung. Damit ist der Auftrag zur Erstellung eines Ingenieurvertrages förderunschädlich. Auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist damit nicht verbunden.

- Bezüglich der immer wieder angesprochenen Möglichkeit einer Förderung der Sanierungsmaßnahmen wird auf die Landtagsdrucksache 17/2833 vom 09.09.2014, **Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl, SPD, zum Zustand des bayer. Kanalnetzes – Sanierungsbedarf**, verwiesen.

### 3) Brandschutz / Löschwasserversorgung

Der abwehrende Brandschutz ist nach Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Diese Pflichtaufgabe kann auch wie hier geschehen auf einen Zweckverband übertragen werden.

Herr Helmut Schatz, Kreisbrandmeister im Landkreis Schwandorf, hat in seinem Schreiben vom 13. Juni 2013 eine Stellungnahme zur Netzsanierung der Brudersdorfer Gruppe erstellt und in dieser Stellungnahme verschiedene Forderungen erhoben, die zu einer Verbesserung des Brandschutzes in der Brudersdorfer Gruppe beitragen sollen.

Diese Stellungnahme ist die Grundlage für eine noch zu erstellenden Brandschutzplanung. Nach Abschluss der Planung wird sie den Verbandsräten zur Beschlussfassung vorgestellt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2014 hat der Zweckverband die beteiligten Gemeinden aufgefordert, sich an den Kosten der Löschwasserversorgung im Rahmen einer Umlage zu beteiligen. Das Ergebnis dieser Aktion wird den Verbandsräten ebenfalls noch vorgestellt werden. Ebenso wird den Verbandsräten mitgeteilt werden, welche Kosten im Rahmen der Verbesserung des abwehrenden Brandschutzes zusätzlich anfallen werden.

- 4 -

### 4) Gewerbegebiet der Stadt Nabburg

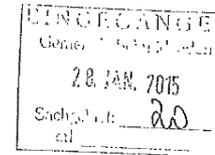
Das geplante Gewerbegebiet der Stadt Nabburg führt vorerst zu keiner Veränderung der Löschwasserversorgung. Würde dieses Gewerbegebiet verwirklicht und bebaut werden, wären die anfallenden Kosten über Herstellungsbeiträge abzurechnen werden (vgl. hierzu auch die St des Landratsamtes Schwandorf vom 24.09.2014, Az: 2.1-863, ST zu Antrag 1).

### 5) Beteiligung der Wassergäste an den Kosten der Sanierung

Die Wassergäste werden an den Kosten der Sanierung über die Erhöhung des Wasserpreises beteiligt (vgl. hierzu auch die St des Landratsamtes Schwandorf vom 24.09.2014, Az: 2.1-863, ST zu Antrag 2).

Mit freundlichen Grüßen

Bürnberger



II. In Kopie

1.

für den Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Brudersdorfer Gruppe

z. H. H. ersten Vorsitzenden  
Schwarzenfelder Weg 9  
92546 Schmidgaden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das Gutachten des Ingenieurbüros Seuss GmbH vom 16.10.2014 wird zu unserer Entlastung zurück gegeben.

2.

Abteilungsleitung 2.0 und 4.0

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

# Regierung: Vergabe rechtens

**Die Vergabe der Ingenieurleistungen zur Sanierung des maroden Leitungsnetzes im Bereich des Zweckverbands Brudersdorfer Gruppe verstieß nicht gegen EU-Recht. Zu dieser Einschätzung kam die Regierung der Oberpfalz – aus mehreren Gründen.**

**Nabburg/Schmidgaden.** (tib) „Die Vergabe der Planungsleistungen ist aufgrund der uns zur Zeit vorliegenden Unterlagen vergaberechtlich nicht zu beanstanden“: Das teilte die Regierung der Oberpfalz Zweckverbands-Geschäftsführer Hans Werner Anfang Mai mit. Die Interessensgemeinschaft (IG) „Brudersdorfer Gruppe“ hatte die dort zuständige Stelle eingeschaltet und bemängelt,

dass die Vergabe der Ingenieurleistungen gegen geltendes EU-Recht verstoßen habe (wir berichteten).

Bei einer Pressekonferenz im Nabburger Rathaus legten die beiden Bürgermeister Armin Schärtl (Nabburg) und Josef Deichl (Schmidgaden), sowie Geschäftsführer Werner und Ingenieur Norbert Winter weitere Gründe für diese Einschätzung seitens der Regierung dar. Laut eines Schreibens aus Regensburg an die Vertreter der Interessensgemeinschaft seien nämlich ausschließlich Dienstleister – also in diesem Fall Büros – beschwerdebefugt, denn sie könnten durch die Entscheidungen einer Vergabestelle einen Rechtsnachteil erleiden. Bei einer Interessensgemeinschaft sei ein Rechtsschutzbedürfnis im Sinne des Vergaberechts nicht erkennbar. „Die Beschwerde war von vorneherein nicht zulässig und unbegründet. Das wäre

mit einem Gespräch zu lösen gewesen“, betonte Geschäftsführer Werner. Laut Werner seien bis dato ledig-

---

**D**ie Beschwerde war von vorneherein nicht zulässig und unbegründet. Das wäre mit einem Gespräch zu lösen gewesen.

Zweckverbands-Geschäftsführer  
Hans Werner

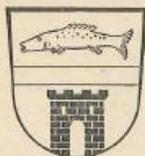
---

lich Planungsaufträge für den ersten Bauabschnitt vergeben worden.

Ingenieur Winter betonte, dass der von der IG bemängelte Schwellenwert für die Vergaben nicht überschritten worden sei. Nach EU-Recht unterliege der Zweckverband als

Wasserversorger der sogenannten Sektorenrichtlinie, laut der Planungsleistungen bis zu 414 000 Euro netto vergeben werden dürfen. „Diese Größenordnungen sind hier nicht im Gespräch“, unterstrich der Ingenieur.

Bürgermeister Schärtl äußerte sein Unverständnis über diese Beschwerde, sei dadurch doch die Sanierungsmaßnahme abermals verzögert, verteuert und außerdem die Wahrscheinlichkeit für Wasserrohrbrüche erhöht worden. „Der Gedanke zu sparen wurde in den Hintergrund gedrängt“, sagte auch sein Schmidgadener Amtskollege Josef Deichl. „Nach der nicht von uns verschuldeten Verzögerung sollten wir jetzt schauen, dass wir in die Gänge kommen“, unterstrich Schärtl. Die betroffenen Bürger wollten schließlich bald wissen, in welchem Umfang sie zur Kasse gebeten werden. Das könnte im Spätherbst der Fall sein.



## Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Nabburg

Herausgeber: Landkreis Nabburg

Schriftleitung: Der Landrat

Druck und Verlag: Josef Eisenreich, Buchdruckerei, Pfreimd

Nr. 14

26. 8. 1966

Jahr 1966

### Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabensatzung) vom 12. 5. 1966.
2. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 12. Mai 1966.

### Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe Brudersdorf — Landkreis Nabburg — über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabensatzung - WAS -).

Auf Grund der §§ 6 und 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 18 II der Verbandsatzung und der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe Brudersdorf — Landkreis Nabburg — folgende mit Verfügung des Landratsamtes vom 8. 8. 1966 — Nr. 1/2 — 903 genehmigte Wasserabgabensatzung:

#### § 1

##### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, die Einwohner seines Versorgungsgebietes mit Trinkwasser und mit Betriebswasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfaßt die Gemeinde Brudersdorf mit den Ortschaften Brudersdorf, Lissenhan, Eitzelhof, Bergelshof, Diepalthof, Passelsdorf, Obersteinbach, Rogenhof, Fraunberg, die Gemeinde Gösselsdorf mit den Ortschaften Gösselsdorf, Götzendorf, Inzendorf, Legendorf, Kadernühle, Windpauising und die Gemeinde Rottendorf mit den Ortschaften Rottendorf und Hohersdorf.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung deckt sich mit dem in Absatz 2 näher beschriebenen Versorgungsgebiet.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige

wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 17 (Anschlußgebühren) entsprechend für Erbbauerechte, Nießbraucher und sonst zur Nutzung eines Grundstückes im ganzen Berechtigte (= Wasserabnehmer).

- (3) Jeder von mehreren Miteigentümern und mehreren selbständigen Abnehmern, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, haftet als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Das gilt insbesondere auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen; Leitungsarten

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung (vgl. auch DIN 4046, 1988 und 1998):

##### Versorgungsleitung

= Straßenleitung innerhalb des Versorgungsgebietes.

##### Anschlußleitung (Hausanschlußleitung)

= Zuleitung von der Versorgungsleitung einschließlich der Abzweigung und der hierfür dienenden Vorkehrungen (Anschlußeinrichtungen, Anschlußschieber u. ä.) bis zur Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler im Grundstück (Gebäude) oder — wenn solche nicht vorhanden — bis zur Straßengrenze des Grundstückes.

##### Übergabestelle

= Ende der Hausanschlußleitung.

##### Wasserzähleranlage

= Wasserzähler mit Absperrvorrichtung und Prof-einrichtung.

##### Verbrauchsleitung (Hausleitung)

= Leitung auf dem Grundstück oder in dem Gebäude, das durch die Anschlußleitung versorgt wird. Sie besteht aus der meist durch eine Absperrvorrichtung absperrbaren Verteilungsleitung, den Steigleitungen und den Zweigleitungen (Stockwerksleitungen).

#### § 4

##### Anschluß- und Benutzungsrecht; Sondervereinbarungen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes kann verlangen, daß sein Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen und mit Trinkwasser und mit Betriebswasser beliefert wird.

- (2) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

#### § 5

##### Beschränkung des Anschlußrechtes

- (1) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (2) Der Zweckverband kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn

1. die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Wasserabnehmer die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet;
2. eine technisch oder betriebsmäßig nicht völlig einwandfreie Befreiung der Abwässer die nähere oder weitere Umgebung des Grundstückes oder die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gefährdet, oder wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder wilder Stiehlungen handelt sollte;
3. ein Verweigerungsgrund nach § 20 Abs. 7 vorliegt.

#### § 6

##### Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke (§ 2), auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen. § 5 (Beschränkung des Anschlußrechtes) wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (2) Die für den Anschluß erforderlichen Unterlagen (§ 11) hat der Grundstückseigentümer, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert wurde, binnen 2 Wochen dem Zweckverband vorzulegen. Für den Anschluß von Neu- und Umbauten sind die Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß der Anschluß vor der Schlußabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ausgeführt werden kann.

#### § 7

##### Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß werden auf Antrag diejenigen Grundstückseigentümer befreit, denen der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung (§ 6 Abs. 2) unter Angaben der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband zu beantragen. Bei Um- oder Neubauten ist der Antrag rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.
- (3) Treten die Voraussetzungen des Abs. 1 erst nach dieser Aufforderung ein, so ist die Befreiung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzungen zu beantragen.

#### § 8

##### Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an

Trinkwasser und Betriebswasser ausschließlich aus dieser Wasserleitung zu decken.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Grundstückseigentümern und sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben diese die für die Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Überwachung zu dulden. § 27 bleibt unberührt.

#### § 9

##### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag diejenigen Wasserabnehmer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband zu beantragen.

#### § 10

##### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück, besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

- (2) Private Feuerlöschsicherungen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzähler ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr nutzbar sein.

- (3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschern zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Bei Feueregefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlußleitungen vorübergehend abzusperrern. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### § 11

##### Anschlußmitteilung, Antrag

- (1) Soweit der Zweckverband nicht zum Anschluß aufgefordert hat (§ 6 Abs. 2 Satz 1), werden die Grundstückseigentümer nur auf besonderen schriftlichen Antrag hin angeschlossen; § 6 bleibt unberührt.

- (2) Für den Antrag nach Abs. 1 und für die Vorlage nach § 6 Abs. 2 sind Vorzüge zu verwenden, denen eine Beschreibung der geplanten Anlage und ein Lageplan beizufügen sind. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen des Vertragsinstallateurs (des zugelassenen Einrichters), durch den die Leitung mit den zugehörigen Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen (vgl. § 20 Abs. 2 und 3);
- b) die Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Trinkwasser oder Betriebswasser verwendet werden soll;
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
- d) im Falle des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zweckverband zugestimmt hat (Unbedenk-

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

(5) In den Wohngrundstücken wird der Gebührenbescheid dem Grundstückseigentümer an der Abnahmestelle vorgelegt. Er wird mit der Vorlegung zur Zahlung fällig. Wenn der Grundstückseigentümer nicht selbst in dem Gebäude wohnt, muß er auf Verlangen des Zweckverbandes einen ortsanwiesenden Vertreter benennen, an den der Zweckverband alle das Versorgungsverhältnis betreffenden Erklärungen rechtswirksam abgeben und dem sie insbesondere die Gebührenbescheide aushändigen kann. Für unbewohnte Grundstücke wird der Gebührenbescheid nach der Ablesung zugestellt und damit zur Zahlung fällig. Der Betrag muß entweder an den Beauftragten des Zweckverbandes, der den Gebührenbescheid vorlegt, oder innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids (an den Grundstückseigentümer oder Vertreter) porto- und gebührenfrei an die Kasse des Zweckverbandes einrichtet werden (bar oder durch Postscheck- oder Banküberweisung). Geschieht das nicht, so werden für eine schriftliche Mahnung 1,00 DM, für den Sondergang, der zur Mahnung der Zahlung notwendig wird, 2,00 DM Mahnkosten erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung des Gebührenbescheids ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel hergestellten Unterschriften genügen.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

## § 24

### Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Der Zweckverband ist bei wiederholtem Zahlungsverzug berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe des vierteljährlichen Gebührenbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten Vierteljahresverbrauches (in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des Zweckverbandes zu verpfändenden Sparkassenbuch) zu verlangen.

(2) Die Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers; Borsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben (Tagesgeld) verzinst.

(3) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Grundstückseigentümers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben; der Zweckverband ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dessen Vollmacht zu prüfen.

(4) Nach mehrmaliger Mahnung und Stellung einer angemessenen Frist kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit befriedigen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Rechtsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Wasserversorgung zusammenhängen.

## § 25

### Reserve- und Zusatzversorgung

Für die Einräumung eines Reserve-, Zusatz- oder Löschwasseranschlusses neben einer bestehenden Eigenwasser-versorgung erhebt der Zweckverband neben den Anschlußgebühren (§ 17) und den Hausanschlußkosten (§ 19) laufende Bereitstellungsgebühren gemäß der Gebührensatzung; die §§ 23 und 24 gelten entsprechend.

## § 26

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigte der Wasserabgabe-satzung, den besonderen Versorgungsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden, nicht mehr anfechtbaren Anordnungen zuwiderhandelt. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Fälle, insbesondere nach Buchst. a, h oder k handelt, ist die Einstellung der Wasserlieferung unter Setzung einer angemessenen Frist anzudrohen.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes;
- unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen;
- Beschädigung der dem Zweckverband gehörenden Einrichtungen (z. B. Wasserzähler, Plomben usw.);
- Nichtausführung einer von dem Zweckverband zulässigerweise geforderten Änderung der Abnehmeranlage;
- die widerrechtliche Entnahme von Wasser;
- Nichtzahlung fälliger Rechnungen nach einmaliger Mahnung;
- Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen;
- störende Einwirkungen der Anlage des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, soweit sie von Grundstückseigentümern zu vertreten sind;
- Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;
- Nichtanzeige von Schäden an der Hausanschlußleitung und dem Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer erkannt hat oder grobfahrlässig nicht erkannt hat;
- Verstoß gegen die von dem Zweckverband angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen;
- Verweigerung der Benutzung eines Grundstückes nach § 16;
- Abgabe von Wasser an andere Grundstücke (§ 15 Abs. 9 und 10) ohne Zustimmung des Zweckverbandes;
- Verstoß oder Zuwiderhandlung gegen die Entwässerungsvorschriften (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2).

(2) Die von dem Zweckverband gemäß Abs. 1 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der dem Zweckverband entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

(3) Der Zweckverband ist ferner berechtigt, die Hausanschlußleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschieben, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlässe.

## § 27

### Bewehrungsvorschrift

Jede Zuwiderhandlung gegen die Satzung wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM bedroht.

## § 28

### Zwangsmittel

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 10. Mai 1926.

Brudersdorf, den 12. 5. 1966

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

### Gebührensatzung

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) und des § 6 Abs. 1, 3 und des § 28 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 18 II der Verbandsatzung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende mit Verfügung des Landratsamtes; Nabburg vom 8. 8. 1966 — Nr. 1/2 — 903 genehmigte

### Gebührensatzung

## §

### Anschlußgebühren

(1) Für die Beteiligung jedes Anwesens an der Wasserleitung wird eine einmalige Gebühr (Anschlußgebühr) erhoben:

a) für Anwesen, deren Anschluß im Zuge der Erstellung der Wasserversorgungsanlage erfolgt, sind die Eigenmittel entsprechend der Zweckverbandssatzung anteilmäßig in den zum Verband gehörenden Gemeinden Brudersdorf, Gosselsdorf und Rottendorf aufzubringen. Der Zweckverband erhebt hierzu bei den Anschlußnehmern innerhalb des Versorgungsgebietes pro Anwesen 1500,— DM und außerdem pro Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche einen Zuschlag von 25,— DM.

b) Für Anwesen, deren Anschluß nach Durchführung der Baumaßnahme erfolgt, hat der Anschlußnehmer eine Anschlußgebühr von 1800,— DM an den Zweckverband zu zahlen. Außerdem wird eine einmalige Rohrnetzgebühr erhoben, die sich aus der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (Frontmeter) und dem Preis für 1 Meter betriebsfertig verlegter Versorgungsleitung vom oblichen Querschnitt (z. Zt. durchschnittlich ca. 80,— DM/lfm. Meter) errechnet.

Bei Anschlußnehmern an beiderseitig bebauten Straßen wird ein Meterpreis von ca. 40,— DM in Ansatz gebracht. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an zwei oder mehreren mit einer Wasserleitung versehenen Straßen, so wird die Gebühr nur nach der Frontlänge an der Straße bemessen, an deren Rohrleitung es angeschlossen ist. Die Kosten der Anschlußleitung (ohne Wasserzähler) sind vom Anwesenbesitzer zu tragen, wobei ihm freigestellt wird, die Grab-

arbeiten selbst zu leisten.

## § 2

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Bereitstellung des Wassers und die Benutzung der Anlage werden als laufende Gebühren erhoben:

- eine Pauschalgebühr von 3,50 DM vierteljährlich für jeden Wasseranteil. Als Wasseranteil gelten 1 Person oder 1 Stück Großvieh (Pferde, Rinder über 1 Jahr) oder 5 Stück Kleinvieh (Schafe, Schweine, Kälber, Ziegen, Fohlen), jedes Geschäft, je 3 Beschäftigte eines wasserverbrauchenden Betriebes, je 6 Beschäftigte eines nichtwasserbrauchenden Betriebes, jeder Gartenanschluß; 3 Wasseranteile = jede Bäckerei, jede Gastwirtschaft; 5 Wasseranteile = jedes Milchhaus; 30 Wasseranteile = jede Brauerei; bei Schulen ist 10 Kinder 1 Wasseranteil).

Maßgeblich für das kommende Haushaltsjahr ist die Zahl der Wasseranteile am 1. Oktober des Jahres; Änderungen während des Haushaltsjahres werden nicht berücksichtigt. Für die Pauschalgebühr werden vierteljährlich für jeden Wasseranteil bis zu 4,5 cbm Wasser geliefert. Die Pauschalgebühr ist auch bei Minderverbrauch fällig.

b) Für den hierüber hinausgehenden Mehrverbrauch wird für jeden angefangenen cbm ein Wasserpreis für einen vollen cbm erhoben.

Er beträgt bei einem Mehrverbrauch bis zu 50 cbm vierteljährlich 0,65 DM  
von 51 bis 300 cbm vierteljährlich 0,60 DM  
über 300 cbm vierteljährlich 0,55 DM

(2) Die Wasserzählermiete beträgt vierteljährlich 1,50 DM je Wasserzähler. Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,— DM monatlich.

(3) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke für die Feuerwehr erfolgt kostenlos.

(4) Für die Überlassung eines Standrohres und eines Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Benutzungsgebühren für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 2,— DM erhoben.

## § 3

### Übergangsregelung

Bis zum Einbau von Wasserzählern werden vierteljährlich 3,50 DM pro Wasseranteil Benutzungsgebühr erhoben.

## § 4

(1) Die vorsätzliche Verkürzung (Hinterziehung) der Anschlußgebühren wird mit Geldstrafe nach § 396 AO geahndet, die fahrlässige Verkürzung dieser Beiträge mit Geldstrafe bis 500,— DM.

(2) Die Verkürzung der Gebühren und der zu erstattenden Kosten wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM bedroht.

## § 5

Diese Satzung tritt an den auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Brudersdorf, den 12. 5. 1966

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe  
Brudersdorf — Landkreis Nabburg

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Beschluss Gemeinde Schmidgaden Löschwasser -

### Niederschrift über die Sitzung

Beschlußbuch  
Seite

15

des Gemeinderates der Gemeinde Schmidgaden

Tag und Ort

am 17.03.1988 in Schmidgaden

Vorsitzender

1. Bürgermeister Priffling

Schriftführer

Verw. Insp. Sorgenfrei

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, daß sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und daß Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des ~~Stadts~~ ~~Marktgemein~~ ~~schaf~~ Gemeinde - Rates  
weiterhin ~~anwesend~~ sind 14 anwesend.

Bauer Andreas

Birner Rudolf

Böhm Josef

Deichl Alfons

Deichl Marianne

Dirrigl Georg

Gebhart Lothar

Der Wasserzweckverband Fensterbach – Schmidgadener Gruppe bittet um Stellungnahme, weil der Zweckverband **nicht** mehr für die **Löschwasserversorgung zuständig** sein will. Das Bayerische Innenministerium sieht die Zuständigkeit aber weiterhin bei den Wasserzweckverbänden. **Der Gemeinderat beschließt, dass die Löschwasserversorgung und deren Unterhalt weiterhin den Zweckverbänden obliegt.**

Abstimmungsergebnis: **14 : 0**

Unterhaltung  
obliegt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

  
Priffling  
1. Bürgermeister

  
Sorgenfrei  
Schriftführer

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -



Dr. Juliane Thimet

## Löschwasser

### Trinkwasser als Löschwasser

#### Entnahme aus Hydranten

- Überflurhydrant
  - unmittelbar
- Unterflurhydrant
  - Standrohr erforderlich
- Geregelt in FwDV 1 Grundtätigkeiten



FF Gelseheim

#### Auch Dritte entnehmen Wasser aus Hydranten

- Baugewerbe
- Straßenbaulastträger
- Schausteller
- Berlin: Nur 3 % Wasserentnahme aus Hydranten durch Feuerwehr

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -

## Wer nimmt die Aufgabe wahr?

Preisunternehmen

Gebührenunternehmen



# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -

Folgeseiten



## Löschwasserkosten Gebührenunternehmen

**Trinkwasserversorgung**

**Grundschutz**

- // Umstand, dass gemeindliche Wasserversorgung auch dem Feuerlöschwesen dient, stellt keinen nach Art. 5 Abs. 3 KAG zu berücksichtigenden Vorteil dar.
- // Auszuscheidende Kosten setzen einen besonderen Vorteil für die Allgemeinheit voraus. Diesen sieht der BayVGH deshalb nicht, weil nur derjenige, der durch eine Wasserleitung erschlossen ist, im Brandfall mit Löschwasser versorgt werden kann.
- // Diese Argumentation überzeugt.
- // **BayVGH, Beschluss vom 17.3.2011**



## Wie erfolgt die technische Umsetzung ?

durch **ein** Wassernetz

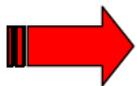
zur Bereitstellung von  
Trinkwasser

zur Lieferung von  
Löschwasser im  
Bedarfsfall



## Derzeitige Regelung in Bayern in § 4 Zweckverbandssatzung

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame **Wasserversorgungsanlage** einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.



**Wasserversorgung als technischer Oberbegriff für  
Trink-, Brauch- und Löschwasser**

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -



## BayVGH Beschluss vom 17.3.2011 – 20 ZB 10.3073

Löschwasserkosten sind in Bayern bei nach öffentlichem Recht versorgenden Unternehmen nicht gesondert zu berücksichtigen.

=> Tatsächlich und technisch untrennbare Funktion der Wasserversorgung.

Ausführlich siehe Thimet, Trinkwasserversorgung Kap. 1 Nr. 10 (2. Aufl.)



## **BayVGH 25.7.2013 – 4 B 13.727 Zu untrennbaren Teilen der Wasserversorgung**

„Dementsprechend werden in diese Förderung auch nur solche Einrichtungen der Löschwasserversorgung einbezogen, die untrennbarer Bestandteil des allgemeinen Wasserleitungsnetzes sind oder – wie etwa Hydranten – mit diesem jedenfalls in einem so engen technischen und funktionellen Zusammenhang stehen, dass die damit verbundenen (Zusatz-)Kosten ohne gemeindliche Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG vollständig über Beiträge abgerechnet werden können.“

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -



## Empfehlung: Ergänzung zur klaren Aufgabenwahrnehmung in § 4 Zweckverbandssatzung

„Der Zweckverband nimmt die Sicherstellung des Bedarfs an Feuerlöschwasser für den Grundschatz (nach DVGW-Arbeitsblatt W 405) wahr.“

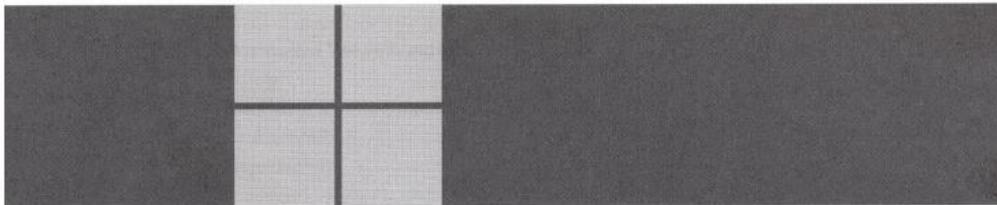
Siehe auch Wuttig/ Thimet Teil III Frage 6 Nr. 4  
Thimet Trinkwasserversorgung



# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Löschwasser -



Technische Regel  
**Arbeitsblatt W 405** | Februar 2008



Bereitstellung von Löschwasser durch die  
öffentliche Trinkwasserversorgung

(100)

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Löschwasser -



## W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <sup>a)</sup>

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) <sup>a)</sup>		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl <sup>b)</sup> (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl <sup>c)</sup> (BMZ)		–	–	–	–	BMZ ≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b>						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung <sup>d)</sup> :			m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /h
klein	48	96	48	96	96	96
mittel	96	96	96	96	192	192
groß	96	192	96	192	192	192

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Hydranten -



## VGH München, Urteil v. 25.07.2013 – 4 B 13.727

**Auszug:** Dementsprechend werden in diese Förderung auch nur solche Einrichtungen der Löschwasserversorgung einbezogen, die untrennbarer Bestandteil des allgemeinen Wasserleitungsnetzes sind oder - wie etwa Hydranten - mit diesem jedenfalls in einem so engen technischen und funktionellen Zusammenhang stehen, dass die damit verbundenen (Zusatz-) Kosten ohne gemeindliche Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG vollständig über Beiträge abgerechnet werden können (dazu BayVGH, B. v. 17.3.2011 - 20 ZB 10.3073 - juris Rn. 5; IMS vom 19.4.2005 - I B 4-1521-18 - GK 2005 Nr. 125).

sondern deckt sich offensichtlich mit den Praxiserfahrungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, der in seinem Prüfungsbericht vom 7. April 2008 ebenfalls darlegt, dass die Errichtung von - vom Wasserversorgungsnetz unabhängigen - Löschwasserversorgungsanlagen kein Fördergegenstand der RZWAs 2005 sei.

- 31 Der Einwand des Klägers, zusätzliche Aufwendungen für den Löschwasserbedarf würden jedenfalls im Zusammenhang mit der Errichtung eines öffentlichen Leitungsnetzes zur Trinkwasserversorgung allgemein als nach der RZWAs 2005 förderfähig und zudem als beitragsfähig angesehen, steht dazu nicht im Widerspruch. Denn in der staatlichen Förderpraxis wird erkennbar von jeher unterschieden zwischen einer in die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung integrierten Löschwasserversorgung und den eigenständig betriebenen Anlagen zur Löschwasservorhaltung. So konnten bereits nach den speziell zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren ergangenen Richtlinien vom 19. August 1993 (AllIMBI S. 1001) nur die vom Wasserversorgungsnetz unabhängigen Löschwasserversorgungseinrichtungen gefördert werden (Nr. 2.1), wobei lediglich geschlossene Löschwasserbehälter erfasst und Löschweiherr sogar ausdrücklich ausgenommen waren (Nr. 4.5.1). Auch die nachfolgende, bis Ende 2004 geltende Fassung der Richtlinien vom 30. August 2000 (AllIMBI S. 598), nach der nur unterirdische Löschwasserbehälter förderfähig waren, enthielt die zusätzliche Einschränkung, dass es sich dabei um versorgungsnetzunabhängige Anlagen handeln müsse (Nr. 2.1.7 und 5.1.5). Derartiger Differenzierungen innerhalb der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien hätte es nicht bedurft, wenn auch für von der Trinkwasserversorgung unabhängige Löschwassereinrichtungen schon aufgrund der RZWAs (in der jeweiligen Fassung) nach ständiger Vollzugspraxis staatliche Fördermittel gewährt worden wären. Dies war und ist jedoch erkennbar nicht der Fall. Nach der RZWAs 2005 werden Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung gefördert, „um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürger zu vermeiden“ (Nr. 1 Abs. 2). Dementsprechend werden in diese Förderung auch nur solche Einrichtungen der Löschwasserversorgung einbezogen, die untrennbarer Bestandteil des allgemeinen Wasserleitungsnetzes sind oder - wie etwa Hydranten - mit diesem jedenfalls in einem so engen technischen und funktionellen Zusammenhang stehen, dass die damit verbundenen (Zusatz-) Kosten ohne gemeindliche Eigenbeteiligung nach Art. 5 Abs. 3 KAG vollständig über Beiträge abgerechnet werden können (dazu BayVGH, B. v. 17.3.2011 - 20 ZB 10.3073 - juris Rn. 5; IMS vom 19.4.2005 - I B 4-1521-18 - GK 2005 Nr. 125). Bei leitungsunabhängigen Anlagen, die ausschließlich der Bereitstellung von Löschwasser dienen und daher nicht über Beiträge für die gemeindliche Trinkwasserversorgungseinrichtung abgerechnet werden können (vgl. Forster/Pemler, BayFwG, Art. 1 Rn. 104; Thimet in Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, Frage 6, Teil III, Anm. 4.3), kommt dementsprechend auch eine Zuwendung nach den allgemeinen wasserrechtlichen Förderrichtlinien nicht in Betracht.
- 32 Dieses Ergebnis wird auch nicht in Frage gestellt durch das Vorbringen des Klägers, wonach der Löschwasserteich in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt in die Antragsunterlagen aufgenommen worden sei, nachdem alle Beteiligten darin eine deutlich kostengünstigere Alternative zu der (unstreitig förderfähigen) Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Leitungsnetz gesehen hätten. Der Irrtum des zuständigen Amtsträgers über die Förderfähigkeit der netzunabhängigen Löschwassereinrichtung hinderte den späteren Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 2.1 ANBest-K nicht. Dass eine mögliche Alternativplanung seitens des Klägers zu einem Anspruch auf



# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Wasserversorger -

Wasserversorgung in der Gemeinde Schmidgaden			
<u>Selbstständiger Wasserversorger:</u>			
Zweckverband Fensterbach - Schmidgaden	eigene Gewinnung und Verteilung zu:	100%	
	in: Schmidgaden, Hartenricht, Fensterbach		1,06 €
<u>Versorgung durch Wasserlieferverträge:</u>			
<b>Wassergäste</b> (Ohne eigene Gewinnung, nur Verteilung):	<b>Wasserlieferer:</b>	<b>Lieferanteil</b>	
Trisching	Zweckverband Fensterbach - Schmidgaden	100%	1,17 €
Wasserversorgung Wolfsbach/Littenhof	Zweckverband Brudersdorfer Gruppe	100%	1,17 €
Zweckverband Brudersdorfer Gruppe	Stadt Nabburg	100%	1,85 €
<u>Eigengewinnung:</u>			
Gemeindeteil Berghof	eigener Brunnen	100%	--

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Wasserpreis Wassergäste Pressebericht -



**Einwandfreies Wasser - das kostet. Die Bürger müssen dafür tiefer in die Tasche greifen: Die Wasser- und Abwasserrechnungen werden ab Januar 2016 deutlich höher ausfallen.**

**Wernberg-Köblitz.** (cv) Das neue Wasserwerk verschlingt Millionen, war doch nach rund 40 Jahren ein Neubau unumgänglich. In der Kläranlage ist die Schlamm Entsorgung zu einem empfindlichen Kostenfaktor geworden. Den Kosten stehen aber Verbrauchsrückgänge entgegen: Laut Kämmerer Bernhard Praschel um sieben bis acht Prozent. Die Bürger sparen. In der neuen Gebührengestaltung ab Januar 2016 muss zum einen der Blick auf die Finanzierung der Investitionen gerichtet als auch das Defizit aus dem letzten dreijährigen Kalkulationszeitraum aufgefangen werden.

### **Drei statt vier Raten**

Das Jahr 2013 sticht ins Auge. Der große Unterschied des Fehlbetrages aus dem Jahr 2013 resultiert überwiegend aus einem Marktratsbeschluss Ende des Jahres 2012: Hier wurde festgelegt, dass ab 2013 nur mehr drei Raten - also 75 Prozent -, statt der bisher üblichen vier Raten - 100 Prozent - erhoben werden.

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe

## - Wasserpreis Wassergäste Pressebericht -

Bäumler wollte mit seiner Frage bestätigt sehen, dass auch regelmäßig ein Blick auf die Kosten geworfen werde. Mit fünf Gegenstimmen (SPD-Fraktion und FW-Marktrat Gerhard Bäumler) sprach sich die Marktratsmehrheit für eine Anhebung des Abwasserpreises von 2,10 auf 2,62 Euro aus.

### **Große Investitionen**

Auch der Wasserpreis steigt: Statt 1.40 sind künftig 2 Euro pro Kubikmeter zu zahlen. Durch die Marktratsbeschlüsse zu den Investitionen in der Wasserversorgung (Wasserwerk, Tiefbrunnen, Hochbehälter) ist eine Gebührenerhöhung notwendig, da 65 Prozent der Investitionskosten über Verbesserungsbeiträge und 35 Prozent über die Wassergebühren gedeckt werden sollen.

Mehr zahlen muss auch der Wassergast Glaubendorfer Gruppe: Hier steigt der bisherige Wasserpreis von 78 Cent auf 1,36 Euro. Ursache sind die kalkulatorischen Kosten für die Investitionen in die Wasserversorgung. Im Gegensatz zum Ortsbereich können keine Verbesserungsbeiträge gegengerechnet werden. Damit dies nicht zulasten der Wernberg-Köblitzer Bürger geht, haben die Wassergäste der Glaubendorfer Gruppe bei den Verbrauchsgebühren tiefer in die Tasche zu greifen. Die Durchschnittswasserabnahme liegt im Jahr bei 18 000 Kubikmeter.

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - Verwaltungsgericht Augsburg -

## Verwaltungsgericht Augsburg ·

Urteil vom 10. Februar 2009 · Az. Au 1 K 07.1109

Thema „**Beteiligung der Wassergäste**“

„bb) Nach Auffassung der Kammer ist der Wassergast allerdings nur an den Kosten der Schutzgebietsüberprüfung, der Brunnensanierung sowie der Hochbehältersanierung zu beteiligen. Aus diesen Kosten der Wasserförderung und Wasserspeicherung zieht der Wassergast einen konkreten Nutzen. **Eine Beteiligung an den Kosten für das Ortsnetz in ... ist hingegen nicht erforderlich, da dieses für den Wassergast keinen Nutzen bietet und die Kosten für das Ortsnetz in gleicher Höhe angefallen wären, wenn der Wassergast nicht an die Wasserversorgungsanlage des Beklagten angeschlossen wäre.** Der Wassergast muss sich auch nicht aufgrund des Prinzips der Anlageneinheit oder des Prinzip der beitragsrechtlichen Solidargemeinschaft an den Kosten des Ortsnetzes beteiligen. Eine einheitliche Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde kann nur innerhalb ihres Gemeindegebiets bestehen, **nicht aber über die Gemeindegrenzen** hinaus. Demnach bilden die Anschlussnehmer in ... und in ... auch keine Solidargemeinschaft.“

**Das Urteil trifft ziemlich genau die Situation hier vor Ort und bestätigt weitgehend den Standpunkt des Zweckverbandes.**

# Zweckverband Brudersdorfer Gruppe - ZV Wasserpreiserhöhung -

Stadt Nabburg



Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Postfach 1160, 92501 Nabburg

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Brudersdorfer Gruppe  
Schwarzenfelder Weg 9  
92546 Schmidgaden

Ihre Zeichen Ihre Nachricht:	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen:	☎ 09433/18-0 oder Durchwahl	Sachbearbeiter	Nabburg
Hr. Birner vom 10.02.2009	20.1-144-863	34	Herr Lobinger	10.03.2009
	E-Mail: <a href="mailto:poststelle.vgnabburg@nabburg.de">poststelle.vgnabburg@nabburg.de</a> Internet: <a href="http://www.nabburg.de">http://www.nabburg.de</a>	Fax (09433/18-33)	Zi.-Nr. 8.3	

## Anhebung des Wasserpreises für die Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe durch die Stadt Nabburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere gestrige Unterredung übersenden wir Ihnen die Kalkulation des Wasserpreises für die Wasserlieferung an den Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 01.08.2008. Aus dieser Kalkulation errechnet sich ein Wasserpreis von 0,57 €/m<sup>3</sup>.

Bei der Lohnaufteilung ab dem Rechnungsjahr 2008 werden die Urlaubs- und Krankentage anteilmäßig mit berücksichtigt. Dadurch erhöhen sich die anteiligen Lohnkosten um weitere rd. 31 %. Unter Berücksichtigung dieser Erhöhung errechnet sich ein Wasserpreis von 0,62 €/m<sup>3</sup>. Aufgrund dieser Basis beschloss der Stadtrat am 13.01.2009 den Wasserlieferpreis auf 0,62 €/m<sup>3</sup> anzuheben.

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um die Anpassung des Entgeltes für die Wasserlieferung, zu der die Stadt Nabburg laut Nr. 8 des Wasserlieferungsvertrages vom 01.01.2004 berechtigt ist. Dies ist im Vertrag eindeutig so geregelt und bedarf keiner Änderung dieses Wasserlieferungsvertrages.

Wir bitten Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

*Schärtl*  
Schärtl  
1. Bürgermeister

Anlage:  
Kalkulation des Wasserpreises vom 01.08.2008

Die Stadt Nabburg erhöht mit Beschluss des Stadtrates vom 13.01.2009 den Wasserlieferpreis für den Zweckverband Brudersdorfer Gruppe von 0,45 € auf **0,62 €**. Die Zweckverbandsverwaltung verweist auf die Mängel in der Gebührenkalkulation und erhebt Einwände. Der Einspruch ist berechtigt. Der Lieferpreis wird von der Stadt Nabburg wieder auf **0,52 € gesenkt**.

Die Einsparung für die Zweckverbandsbürger beträgt rund **10.000,00 € pro Jahr** (bis Ende 2017 insgesamt 90.000,00 €).

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg Mittelliefer: Stadt Nabburg Gemeinde Alfordorf Gemeinde Gaisreuth	Geschäftsstelle: Ottener Markt 16 92507 Nabburg Postfach 1160 92501 Nabburg	Besuchzeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Mi. u. Do. 12.30 - 16.00 Uhr Do. 13.30 - 18.00 Uhr Mi. nachts gesch. geschlossen	Konten: Sparkasse Nabburg Postleitzahl im Nabburg eG (200 001 71) Bankverbindung für einmonatige Zahlungen: Sparkasse Nabburg BAH DE32 2505 1040 0000 0000 75 SWIFT BIC: BFLA3333	(BLZ) (750 510 40)	Kontonummer: 570 000 075 321 000 1	Telefax: (09433) 18-33
---	---	--	---	-----------------------	--	---------------------------

**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit